

17.10.96**VP - AS - In - R - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgut-
verordnung Straße - GGVS)****A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße in deutsches Recht. Die Richtlinie hat zum Ziel, die Vorschriften des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) nach dem Stand 1. Januar 1997 auch auf den innerstaatlichen und innergemeinschaftlichen Verkehr auszudehnen, um so gemeinschaftsweit die Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zu harmonisieren.

B. Lösung

Mit Umsetzung der Richtlinie 94/55/EG entfallen die bisherigen Anlagen A und B der GGVS, die Verordnung verweist nunmehr auf die Vorschriften der Anlagen A und B des ADR-Übereinkommens nach dem am 1. Januar 1997 gültigen Stand. Damit werden die ab 1. Januar 1997 im ADR in Kraft tretenden Änderungen auch für innerstaatliche Beförderungen in Kraft gesetzt. Bei den Änderungen handelt es sich insbesondere um

- die Neufassung der Klasse 2 (Gase),
- die Einführung einer neuen Kleinmengenregelung,

- die Anpassung der Anlage A an die neueste Fassung der UN-Empfehlungen, insbesondere Vereinfachung der Verpackungsmethoden bei Klasse 1 (explosive Stoffe und Gegenstände),
- die Einführung eines neuen Anhangs B.4 (Vorschriften für die Fahrzeugführerschulung) und
- die Anpassung der technischen Vorschriften der Anlage B an den technischen Fortschritt.

Im übrigen erfolgt eine Anpassung der Gefahrgutverordnung Straße an die Richtlinie 94/55/EG; betroffen sind insbesondere die §§ 1 (Geltungsbereich), 2 (Begriffsbestimmungen), 5 (Ausnahmen) und 7 (Fahrwegbestimmung, Verlagerung).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Preiswirkungen

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

Die in Umsetzung der Richtlinie 94/55/EG und zur Inkraftsetzung der ADR-Vorschriften zu erlassende Verordnung kann im Einzelfall bei den Betroffenen zu höherer Kostenbelastung führen und tendenziell preisstigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im voraus quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichermaßen; den Betroffenen in Deutschland entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

17.10.96

VP - AS - In - R - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr

**Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgut-
verordnung Straße - GGVS)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Ge 23/96

Bonn, den 17. Oktober 1996

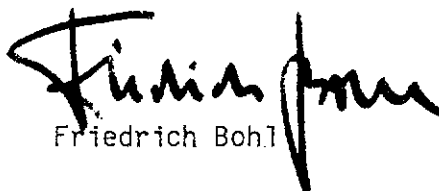
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüber-
schreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohlf

Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)*

Vom 1996

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2, 3 und 5 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit Artikel 10 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) und § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918), verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

^{*} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) in deutsches Recht.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die innerstaatliche und grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche (von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union) Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen in Deutschland, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Diese Verordnung gilt hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beförderungen auch für Fahrzeuge, die den Streitkräften (§ 2 Abs. 1 Nr. 7) gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind.

(3) Es gelten für die in Absatz 1 genannten

1. innerstaatlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), Anlagen A und B zuletzt geändert durch die 13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1178) sowie die Vorschriften der Anlagen 1 bis 3,
2. grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen die Vorschriften der Anlagen A und B zu dem in Nummer 1 genannten ADR-Übereinkommen und die Vorschriften der Anlage 1 und 3.

(4) Die in dieser Verordnung angegebenen Randnummern und Anhänge sowie die Bezeichnungen „Anlage A“ und „Anlage B“ beziehen sich auf die Anlagen A und B zu dem in Absatz 3 Nr. 1 genannten ADR-Übereinkommen. In den Anlagen A und B zu dem ADR-Übereinkommen tritt für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen an die Stelle des Wortes „Vertragspartei“ das Wort „Mitgliedstaat“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind Fahrzeuge alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger;
2. sind gefährliche Güter die Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung auf der Straße nach den Anlagen A und B verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist;
3. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des gefährlichen Gutes verwendet;
4. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt; wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender; Absender im Sinne der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 ist bei innerstaatlichen Beförderungen der Fahrzeugführer und bei grenzüberschreitenden einschließlich innergemeinschaftlichen Beförderungen der Verloader und im Sinne der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 der Befüller;
5. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
6. ist Befüller, wer als unmittelbarer Besitzer des gefährlichen Gutes dieses in einen Tankcontainer einbringt oder einbringen läßt;
7. sind Streitkräfte
 - a) die Bundeswehr,

- b) die in Deutschland stationierten Streitkräfte der Vertragsstaaten nach dem Gesetz zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. II S. 2594)
- c) Streitkräfte, die sich auf der Grundlage des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) geändert durch Gesetz vom 29. November 1966 (BGBl. I S. 653) in Deutschland aufhalten, und
- d) Streitkräfte, die sich auf Grund von Vereinbarungen auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 554) in Deutschland aufhalten.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für grenzüberschreitende Beförderungen nach dem ADR-Übereinkommen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 3 oder 4 zur Beförderung zugelassen und nicht nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Satz 4, Abs. 10, 12 oder Anlage 2 Nr. 1.1 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

§ 4

Allgemeine Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller

1. Abweichungen von den Anlagen A und B für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen, soweit dies nach Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster Unterabsatz und Abs. 11 der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der Richtlinie sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle dem Bundesministerium für Verkehr mitzuteilen.
2. Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands mit Fahrzeugen zulassen, die nicht die unter Artikel 2 zweiter Anstrich der in Nummer 1 genannten Richtlinie aufgeführten Fahrzeuge betreffen.

Abweichungen sind ohne Diskriminierung insbesondere aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Straßengüterverkehrsunternehmens oder des Empfängers zu erteilen.

(2) Ausnahmen nach Absatz 1 dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissen-

schaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen nach Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Richtlinie dürfen längstens fünf Jahre zugelassen werden; eine Verlängerung ist nicht zulässig.

(5) Das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren jeweiligen Aufgabenbereich Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren und der anderen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 ist anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Ausnahmen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle zur Erfüllung völkerrechtlicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Vorschriften erteilt.

(6) Hat die Bundesrepublik Deutschland Vereinbarungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 abgeschlossen, dürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt bis zu ihrer Aufhebung innerstaatliche Beförderungen unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen der Vereinbarung durchgeführt werden.

(7) Hat eine nach Landesrecht zuständige Stelle eine Ausnahme nach Absatz 1 zugelassen, darf der Berechtigte, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, vom Zeitpunkt ihrer Zulassung bis zu ihrer Aufhebung die Beförderung auf der deutschen Teilstrecke einer innergemeinschaftlichen oder grenzüberschreitenden Beförderung unter denselben Voraussetzungen und nach denselben Bestimmungen durchführen, wie es in der Ausnahme vorgesehen ist.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig

1. das Bundesministerium für Verkehr für den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Richtlinie;
2. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
 - a) für die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 - b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bem. 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 - c) für die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6, soweit es sich nicht um den militärischen Bereich handelt;
 - d) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummern 2200 Abs. 7, 2204 Abs. 1 und 2219 Buchstabe f;

- e) für die Klassifizierung und Zuordnung nach Anlage A Randnummer 2400 Abs. 16 und für die Festsetzung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2405 Abs. 4;
- f) für die Klassifizierung und Zuordnung organischer Peroxide nach Anlage A Randnummer 2550 Abs. 8;
- g) für die Zulassung organischer Peroxide zur Beförderung in Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Randnummer 2555 Abs. 1;
- h) für die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form;
- i) für die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesministerium für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
- j) für die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
- k) für die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung;
- l) für die Genehmigung höherer Lithiummengen und die Genehmigung gleichwertiger Prüfungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 5 Bemerkungen 1 und 3 Buchstabe b und für die Festlegung der Bedingungen nach Anlage A Randnummer 2901 Ziffer 14 Bemerkung;

- m) für die Zulassung des Prüfverfahrens nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3200 Abs. 2;
 - n) für die Genehmigung neuer Legierungen nach Anlage A Anhang A.2 Randnummer 3201 Abs. 2, 3 und 4;
 - o) als zuständige Behörde nach Anlage A Anhänge A.5 und A.6; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen; das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;
 - p) als zuständige Behörde nach Anlage A Randnummer 2653 Abs. 2, Anhang A.7 Randnummer 3771 Abs. 5 Satz 1 und nach Anlage B Anhang B.1b, in bezug auf Randnummer 212 251 Abs. 5 im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt;
3. das Bundesamt für Strahlenschutz für die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe;
4. das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT) für den militärischen Bereich für
- a) die Zuordnung explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und die Genehmigung der Beförderung nach Anlage A Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4;

- b) für die Prüfung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 2 und die Zustimmung nach Anlage A Randnummer 2103 Abs. 3 Bem. 1 Methode EP01 und die Zulassung der Bauart von Behältern und Abteilen nach Anlage B Randnummer 11 403 Abs. 1 Fußnote 1;
 - c) die Entscheidung über das Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe D oder E mit ihren eigenen Zündmitteln nach Anlage A Randnummer 2104 Abs. 6;
5. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Baumusterprüfung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 und von Tankcontainern nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 140;
6. die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 2a Nr. 2 oder 9 des Gerätesicherheitsgesetzes anerkannten Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes sowie die nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Druckbehälterverordnung oder nach § 16 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 oder 6 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für
- a) die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen nach Anlage A Randnummern 2216 Abs. 1 und 2217 Abs. 1;
 - b) Prüfungen der Tanks und für die Festlegung des Prüfdrucks und der höchstzulässigen bzw. niedrigeren Masse (Füllfaktor) nach Anlage B Anhang B.1a, jeweils Abschnitt 5;

7. die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß § 19 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) anerkannten Sachverständigen für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.1b Abschnitt 5 von Tankcontainern;
8. die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für Untersuchungen von Fahrzeugen, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 1 sowie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 2 und für Prüfungen nach Anlage B Anhang B.2 Randnummern 220 302, 220 600 Abs. 2 und 220 713 Abs. 3;
9. die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Untersuchung von Fahrzeugen einschließlich der äußeren Besichtigung von festverbundenen Tanks nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 sowie für die Verlängerung der Gültigkeit von Bescheinigungen nach diesen Vorschriften;
10. die Industrie- und Handelskammern nach Anlage B Randnummer 10 315 und für die Anerkennung von Lehrgängen und Lehrgangsabschlüssen; mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen;
11. das Kraftfahrt-Bundesamt für die Erteilung, Erweiterung und Zurücknahme der Typgenehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 700,

220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602.

(2) Für die Streitkräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben a und b und die Dienstbereiche des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Typgenehmigung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 400 und 220 721, als Genehmigungsbehörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummern 220 700, 220 711, 220 713 und 220 800 sowie als zuständige Behörde nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 303 und 220 602, hinsichtlich der Zulassung und der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 282 und 11 282 sowie Anhang B.1a, Abschnitte 4 und 5 und der Bescheinigungen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3, sowie für die Streitkräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die das Bundesministerium der Verteidigung oder das Bundesministerium des Innern bestellt hat.

§ 7

Beförderungen der Güter der Anlage 1

(1) Für die Beförderung der in der Anlage 1 aufgeführten Güter gelten in dem dort festgelegten Rahmen die Absätze 2 bis 7. Für Beförderungen entzündbarer flüssiger Stoffe der Klasse 3 der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6, die unter die Buchstaben a oder b fallen, sind die Vorschriften der Absätze 2 und 3 anzuwenden, ausgenommen bei Beförderungen

1. in Versandstücken - einschließlich Großpackmitteln -,
2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 Mpa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Bescheinigung nach Anhang B.3 oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a fallen, oder bis zu 6 000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung, der Ferienreiseverordnung oder nach Anlage 3 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Bei Sperren dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Anlage 1 dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenan- schluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Ent- fernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert wer- den, wenn das gefährliche Gut

- a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
- b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Anlage 1 auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Beförderungen auf der Straße zwischen dem Verloader oder dem Empfänger und dem nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Binnen- oder Seehafen.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Nr. 2) muß der Beförderer im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken "Beförderung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 GGVS". Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Eisenbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

§ 8 ^{*)}

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 5 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

^{*)} § 8 tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Artikel 2 bis 5 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594) in Kraft treten.

§ 9

Verantwortlichkeiten

(1) Der Absender hat

1. den Beförderer und, wenn die gefährlichen Güter über deutsche See-, Binnen- oder Flughäfen eingeführt worden sind, den Verlader, der als erster die gefährlichen Güter zur Beförderung mit Straßenfahrzeugen übergibt oder selbst befördert, auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
2. dafür zu sorgen, daß für jede durch diese Verordnung geregelte Beförderung ein Beförderungspapier mitgegeben wird, das
 - a) den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1 und 5 und Abs. 4 entspricht und das folgende Einträge enthält
 - aa) Bezeichnung des gefährlichen Gutes nach Anlage A Abschnitt 2.B oder 2.C der Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 oder den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10,
 - bb) den Vermerk nach § 7 Abs. 6 Satz 1, wenn § 7 Abs. 4 Nr. 2 angewandt wird und
 - cc) den Vermerk nach Anlage A Randnummer 2007 Buchstabe d, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
 - b) den Vorschriften der Anlage A für die jeweilige Klasse Randnummern 2201a Abs. 3 Satz 6, 2301a Abs. 7 Satz 1, 2401a Abs. 3 Satz 1, 2471a Abs. 2 Satz 1,

2501a Abs. 2 Satz 1, 2551a Abs. 2 Satz 1, 2601a Abs. 3 Satz 1, 2801a Abs. 6 Satz 1 und 2901a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3 entspricht, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden;

3. dafür zu sorgen, daß die Bescheinigung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 9 im Beförderungspapier enthalten oder mit dem Beförderungspapier verbunden ist;
4. dafür zu sorgen, daß dem Beförderer vor Beförderungsbeginn
 - a) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit nicht der Beförderer Inhaber der Ausnahmezulassung ist und soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,
 - b) bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen eine Kopie des wesentlichen Textes der gemäß Anlage A Randnummer 2010 der Anlage B Randnummer 10 602 abgeschlossenen Vereinbarungen,
 - c) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2110 Abs. 5 in Verbindung mit Randnummer 2100 Abs. 3 Satz 4,
 - d) eine Kopie einer erteilten Genehmigung nach Anlage A Randnummer 2561 Abs. 2,
 - e) bei Stoffen der Klasse 7 Informationen nach Anlage A Randnummer 2710 Abs. 1 Satz 2übergeben werden;
5. die in einer Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 1 bis 5, einer in § 5 Abs. 6 erwähnten Vereinbarung oder einer Ausnahmeverordnung nach § 6 des Gesetzes über die Be-

förderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen Angaben in das Beförderungspapier einzutragen, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschriften erfolgt.

(2) Der Verloader

1. hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Kennzeichnungsnummer, Benennung, Klasse, Ziffer und gegebenenfalls Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 hinzuweisen;
2. darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen;
3. hat bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist; er darf ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, zur Beförderung erst übergeben, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
4. darf ein Versandstück nach Teilentnahme des gefährlichen Gutes zur Beförderung nur übergeben oder selbst befördern, wenn der Verschuß des Versandstücks den Vorschriften der Anlage A Randnummer 2202 Abs. 2 Satz 1, Randnummer 2704 Blatt 4 Nr. 2 Buchstabe b oder Anhang A.5 Randnummer 3500 Abs. 1 Satz 1 entspricht;
5. darf gefährliche Güter zur Beförderung
 - a) in loser Schüttung nur übergeben, wenn die Beförderung nach der Anlage B Randnummern 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111 und 91 111 oder

- b) in Containern nur übergeben, wenn die Beförderung nach der Anlage B Randnummern 10 118, 11 118, 21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie nach der Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blätter 1 bis 13 jeweils Nr. 12

zulässig ist;

6. hat abweichend von Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 dafür zu sorgen, daß die in Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 erwähnten schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen;
7. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks mit den vorgesehenen Gefahrzetteln versehen werden;
8. hat den Fahrzeugführer oder Belfahrer nach Anlage 2 Nummer 2.4 Satz 1 einzuweisen;
9. darf gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks, ausgenommen Tankcontainer, nur übergeben, wenn der Tank mit diesen gefährlichen Gütern nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Abs. 1 Satz 1 gefüllt werden darf;
10. hat, wenn er den Tank nicht selbst befüllt, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 dem Fahrzeugführer anzugeben; wenn der Verlader den Tank selbst befüllt sowie bei Gütern der Anlage 1 Nummern 2 und 3 hat der Verlader die Einhaltung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je Liter Fassungsraum festzustellen;
11. hat dafür zu sorgen, daß nicht befördert wird, wenn er eine Überschreitung des höchstzulässigen Füllungsgrades oder der höchstzulässigen Masse der Füllung je

Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 feststellt;

12. hat bei innergemeinschaftlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen nach dem Befüllen die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.

(3) Der Beförderer

1. darf gefährliche Güter

- a) in loser Schüttung nur befördern, wenn die Bedingungen nach der Anlage B Randnummern 10 111 Abs. 1, 41 111, 42 111, 43 111, 51 111, 61 111, 81 111 und 91 111 oder
- b) in Containern nur befördern, wenn die Bedingungen nach der Anlage B Randnummern 10 118, 11 118, 21 118, 41 118, 42 118, 43 118, 51 118, 52 118, 61 118, 62 118, 81 118 und 91 118 sowie nach der Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12 und 2704 Blätter 1 bis 13, jeweils Nr. 12

eingehalten sind;

2. hat dafür zu sorgen, daß nach Anlage B Randnummer 10 315 geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden;
3. hat dafür zu sorgen, daß
 - a) die in Anlage B Randnummer 10 381, ausgenommen die Bescheinigung nach Absatz 2 Buchstabe b, und Randnummer 11 282 in Verbindung mit Randnummer 10 282 Abs. 2, 3 und 4 aufgeführten Begletpapiere sowie bei innerstaatli-

chen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,

- b) die in Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe d und Randnummern 11 260 Abs. 2, 21 260 Abs. 1, 43 260, 61 260 Satz 1 und 71 260 vorgeschriebenen Ausstattungsgegenstände,
- c) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt

dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben werden;

- 4. hat die Vorschriften über die Fahrzeugarten nach Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1 und Randnummern 11 204, 11 205, 41 204, 42 204, 43 204, 51 204 und 52 204 zu beachten;
- 5. hat den Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 11 311 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Randnummer 10 311 durch einen zur Ablösung des Fahrzeugführers befähigten Beifahrer begleiten zu lassen;
- 6. hat dafür zu sorgen, daß
 - a) der Fahrzeugführer nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 5 fähig ist, die schriftlichen Weisungen zu verstehen und richtig anzuwenden,
 - b) der Hinweis nach Anlage B Randnummer 61 500 Abs. 1 am Fahrzeug angebracht wird;
- 7. hat die in Anlage B Randnummern 11 401, 41 401 und 52 401 vorgeschriebenen Mengengrenzen einzuhalten;

8. darf Tanks nur nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen lassen;
9. hat bei wechselweiser Verwendung von Tanks für die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 270 zu sorgen;
10. hat für die Einhaltung der Vorschriften in Anlage B Anhang B.1a Randnummern 211 371, 211 672, 211 771 und 211 971 über das Verbot einer anderweitigen Verwendung zu sorgen.

(4) Der Fahrzeugführer

1. darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann;
2. muß eine Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3, 9 und 10, bei Beförderungen der Klasse 1 auch nach Randnummer 11 315 Abs. 1 und bei Beförderungen der Klasse 7 Blätter 5 bis 13 auch nach Randnummer 71 315 Abs. 1 und 3 Satz 3 besitzen,
3. hat
 - a) die in Anlage B Randnummer 10 381 aufgeführten Begleitpapiere sowie bei innerstaatlichen Beförderungen in Aufsetztanks die Bescheinigung über die Prüfung des Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 Satz 2 und 3,
 - b) die Feuerlöschgeräte nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1,

- c) die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummern 10 260, 11 260 Abs. 2, 21 260 Abs. 1, 43 260, 61 260 Satz 1 und 71 260,
- d) die Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,

während der Beförderung mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen;

4. hat die Vorschriften über

- a) die Durchführung der Beförderung nach der Anlage B für alle Klassen nach den Randnummern 10 378, 10 431, 211 172 Abs. 3 und 4, 211 173, 211 174 Satz 1 und 2, 211 175 bis 211 179, 212 170, 212 176 und 212 177 und
 - aa) für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 108, 11 401, 11 402, 11 509 und 11 520,
 - bb) für die Klasse 2 nach den Randnummern 211 274 bis 211 278,
 - cc) für die Klasse 3 nach der Randnummer 211 370,
 - dd) für die Klasse 4.1 nach den Randnummern 41 401, 41 509 Satz 2 und 3 und 211 473,
 - ee) für die Klasse 4.2 nach den Randnummern 42 105, 42 378, 211 470, 211 471 und 211 475,
 - ff) für die Klasse 4.3 nach den Randnummern 211 472 und 211 474,
 - gg) für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 211 570 und 211 571,

- hh) für die Klasse 5.2 nach den Randnummern 52 401, 52 509 Satz 2 und 3, 211 570, 211 572 und 211 573,
- ii) für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 302, 61 509 Satz 2, 61 515, 211 670 bis 211 672,
- jj) für die Klasse 6.2 nach der Randnummer 62 509 Satz 2,
- kk) für die Klasse 7 nach den Randnummern 71 325, 71 507 Satz 1 und 211 770,
- ll) für die Klasse 8 nach den Randnummern 211 870 und 211 871 und
- mm) für die Klasse 9 nach der Randnummer 211 970 und
- b) die Überwachung beim Parken nach der Anlage B Randnummern 10 321, 11 321, 21 321, 31 321, 41 321, 42 321, 43 321, 51 321, 52 321, 61 321, 62 321, 71 321, 81 321 und 91 321 sowie bei innerstaatlichen Beförderungen auch nach Anlage 2 Nr. 2.2

zu beachten;

- 5. hat die Vorschriften der Randnummer 10 325 über die Mitnahme von Personen zu beachten;
- 6. hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten der Anlage B Randnummer 10 353 eingehalten werden;
- 7. hat für das Anbringen oder Sichtbarmachen sowie für das Verdecken oder Entfernen der nach Anlage B Randnummern 10 500, 11 500, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500,

43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 62 500, 71 500, 81 500 und 91 500 vorgeschriebenen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzettel und Kennzeichen an Fahrzeugen und Aufsetztanks zu sorgen;

8. hat den in Anlage B Randnummer 51 260 vorgeschriebenen Behälter mit Wasser mitzuführen;
9. hat beim Halten oder Parken von Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern die Feststellbremse gemäß Anlage B Randnummer 10 503 anzuziehen;
10. hat beim Halten oder Parken bei Nacht oder schlechter Sicht ohne Fahrzeugbeleuchtung die Leuchten gemäß Anlage B Randnummer 10 505 Abs. 1 aufzustellen;
11. hat die nächsten zuständigen Behörden nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen;
12. hat nach Anlage B Randnummer 10 507 Satz 2 bei Gefahr die in den Weisungen nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Buchstaben b und c vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen;
13. hat, wenn er den Tank selbst befüllt, den vom Verlader angegebenen höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 1 einzuhalten; er hat einen Füllungsgrad von höchstens 90 % einzuhalten, wenn der Verlader den höchstzulässigen Füllungsgrad für flüssige Stoffe nicht angeben kann;
14. hat bei innerstaatlichen Beförderungen die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 zu prüfen.

(5) Der Halter

1. hat die Vorschriften über die Ausrüstung der Fahrzeuge nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe a bis c zu beachten;
2. hat die Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge nach der Anlage B Randnummern 10 220, 10 221, 10 240, 10 251 und 10 261, für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 204, 11 210 und 11 251, für die Klasse 4.1 nach Randnummer 41 248, für die Klasse 5.1 nach Randnummern 51 220 und 51 260, für die Klasse 5.2 nach Randnummer 52 248, für die Klasse 6.1 nach Randnummer 61 260, für die Klasse 6.2 nach Randnummer 62 240 und für die Klasse 8 nach Randnummer 81 111 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 zu beachten;
3. hat das Fahrzeug mit den nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 1, 2 und 11, 11 500, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500, 71 500, 81 500 und 91 500 erforderlichen Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln und Kennzeichen auszurüsten;
4. hat die Vorschriften der Randnummer 21 212 über die Belüftung der Fahrzeuge zu beachten;
5. hat dafür zu sorgen, daß der Tank auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
 - a) der Anlage B Anhang B.1a jeweils Abschnitt 2, Abschnitt 3 und Abschnitt 6,
 - b) für innerstaatliche Beförderungen auch § 12 Abs. 2

entspricht;

6. hat in den Fällen der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 eine außerordentliche Prüfung des Tanks durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist;
7. darf nur Tanks verwenden, deren Dicke der Tankwände der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170 in Verbindung mit Randnummer 211 127 Abs. 2 bis 4 entspricht.

(6) Der Auftraggeber des Absenders hat dafür zu sorgen, daß dem Absender

1. die Angaben nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Buchstabe a Satz 1, ausgenommen Namen und Anschrift des Absenders,
2. die zusätzlichen Vermerke nach Anlage A Abschnitte 2.B und 2.C der Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9 oder nach den Blättern der Klasse 7 Randnummer 2704, jeweils Nummer 10, und
3. die Angaben nach Anlage A für die jeweilige Klasse nach den Randnummern 2201a Abs. 3 Satz 6, 2301a Abs. 7 Satz 1, 2401a Abs. 3 Satz 1, 2471a Abs. 2 Satz 1, 2501a Abs. 2 Satz 1, 2551a Abs. 2 Satz 1, 2601a Abs. 3 Satz 1, 2801a Abs. 6 Satz 1 und 2901a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 3, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden,

schriftlich mitgeteilt werden und hat ihn, wenn es sich um Stoffe handelt, die § 7 Abs. 1 unterliegen, auf die Beachtung des § 7 schriftlich hinzuweisen;

(7) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, hat die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blätter 1 bis 13, jeweils Nr. 2,

2. das Zusammenpacken nach der Anlage A

- a) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blätter 1 bis 13, jeweils Nr. 6,
- b) Randnummer 2007 Buchstabe b, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt

3. die Kennzeichnung nach der Anlage A

- a) Randnummer 2002 Abs. 5 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 3,
- b) Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blätter 1 bis 13, jeweils Nr. 8,
- c) Randnummer 2007 Buchstabe a, wenn eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt,
- d) Randnummern 2201a Abs. 3 Satz 7, 2301a Abs. 7 Satz 2, 2401a Abs. 3 Satz 2, 2471a Abs. 2 Satz 2, 2501a Abs. 2 Satz 2, 2551a Abs. 2 Satz 2, 2601a Abs. 3 Satz 2, 2801a Abs. 6 Satz 2 und 2901a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4, sofern diese Regelungen in Anspruch genommen werden

zu beachten.

(8) Der Empfänger hat

- 1. vom gereinigten und entgasten Tankcontainer nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken;

2. von Containern, die keine gefährlichen Güter oder keine Reste davon enthalten, nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 8 und 13 die Warntafeln und Gefahrzettel zu entfernen oder zu verdecken.

(9) Der geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hat bei innerstaatlichen Beförderungen den Fahrzeugführer oder Beifahrer nach Anlage 2 Nummer 2.4 Satz 2, einzuweisen.

(10) Der Eigentümer hat

1. dafür zu sorgen, daß der Tankcontainer auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften
 - a) der Anlage B Anhang B.1b jeweils Abschnitt 2, Abschnitt 3 und Abschnitt 6, ausgenommen die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Randnummer 212 161 und die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Randnummer 212 261,
 - b) für innerstaatliche Beförderungen auch nach § 12 Abs. 2entspricht;
2. in den Fällen der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 eine außerordentliche Prüfung des Tankcontainers durchführen zu lassen, wenn die Sicherheit des Tanks oder seiner Ausrüstung beeinträchtigt ist.

(11) Der Hersteller darf an serienmäßig hergestellten

1. Verpackungen die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3512 Abs. 1 oder

2. Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Anlage A Anhang A.6 Randnummer 3612 Abs. 1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Bedingungen erfüllt sind.

(12) Der Betroffene hat die im Rahmen

1. einer Baumusterzulassung nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 140 oder Anhang B.1b Randnummer 212 140 oder einer Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 oder
2. einer Ausnahmezulassung nach § 5, soweit die Beförderung auf Grund dieser Vorschrift erfolgt,

erteilten vollziehbaren Auflagen zu beachten.

(13) Der Befüller

1. hat an Tankcontainern die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 2 und Randnummer 71 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warntafeln anzubringen;
2. hat an Tankcontainern und Batterie-Fahrzeugen die nach Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10, 21 500, 31 500, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 52 500, 61 500 Abs. 2, 62 500, 71 500 Abs. 3, 81 500 und 91 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Gefahretiketten anzubringen;
3. hat an Tankcontainern
 - a) das beförderte Ladegut gemäß Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 161,

- b) die ungekürzte Benennung des Gases gemäß Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 261

anzugeben;

4. darf Tankcontainer nur nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 171 Satz 1 mit gefährlichen Gütern befüllen,
5. hat bei Tankcontainern den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nach Anlage B Anhang B.1b I. Teil Randnummer 212 172 Abs. 1 oder II. Teil, jeweils Abschnitt 7 der einzelnen Klassen, einzuhalten;
6. hat bei Tankcontainern abweichend von Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
7. darf Tankcontainer nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in nebeneinanderliegenden Tankabteilen nach Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 178 befüllen.

(14) Der Verlader und der Fahrzeugführer haben die Vorschriften über

1. das Beladen und das Reinigen nach der Anlage B für alle Klassen nach Randnummern 10 204 Abs. 3, 10 413, 10 417, 10 419, 212 171 bis 212 173 und 212 175,
 - a) für die Klasse 1 nach den Randnummern 11 407 und 11 413,
 - b) für die Klasse 2 nach den Randnummern 212 270, 212 274, 212 275, 212 277 und 212 278,
 - c) für die Klasse 3 nach den Randnummern 211 372, 212 370 bis 212 373,

- d) für die Klasse 4.1 nach den Randnummern 41 105, 41 204 und 212 473,
 - e) für die Klasse 4.2 nach den Randnummern 42 204, 212 470, 212 471 und 212 475 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3,
 - f) für die Klasse 4.3 nach den Randnummern 43 204, 212 472 und 212 474,
 - g) für die Klasse 5.1 nach den Randnummern 51 105, 51 204, 212 570 und 212 571,
 - h) für die Klasse 5.2 nach den Randnummern 52 105, 52 204, 52 402, 52 413, 212 570, 212 572 und 212 573,
 - i) für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 407, 212 670 und 212 671,
 - j) für die Klasse 6.2 nach der Randnummer 62 105 und 62 412,
 - k) für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummer 2703 Nr. 12, 2704 Blätter 5 bis 13 jeweils Nr. 12 und der Anlage B Randnummer 212 770,
 - l) für die Klasse 8 nach den Randnummern 81 413 und 212 870,
 - m) für die Klasse 9 nach den Randnummern 91 105, 91 407 und 212 970;
2. das Beladen nach der Anlage B Randnummer 10 400 Absatz 1 und 2;
3. das Zusammenladen nach der Anlage B Randnummern 10 403 bis 10 405, 11 403 und 11 405, 21 403, 31 403, 41 403, 42 403, 43 403, 51 403, 52 403, 61 403, 62 403, 81 403 und 91 403 sowie für die Klasse 7 nach Anlage A Randnummern 2703 Nr. 7 und 2704 Blätter 5 bis 13 jeweils Nr. 7;

4. die Handhabung nach der Anlage B Randnummern 10 414, 21 414, 41 414, 43 414, 51 414, 52 414, 62 414 und 91 414

zu beachten.

(15) Der Fahrzeugführer und der Empfänger haben die Vorschriften über

1. das Entladen und das Reinigen nach der Anlage B Randnummern 10 415, 10 417 und 10 419, für die Klasse 1 nach der Randnummer 11 407, für die Klasse 3 nach der Randnummer 31 415, für die Klasse 4.2 nach der Randnummer 212 475 Absatz 2, für die Klasse 6.1 nach den Randnummern 61 407 und 61 415, für die Klasse 6.2 nach der Randnummer 62 415, für die Klasse 8 nach der Randnummer 81 415, für die Klasse 9 nach den Randnummern 91 407 und 91 415, sowie für die Klasse 7 nach der Anlage A Randnummer 3712;
2. das Entladen nach Anlage B Randnummer 10 400 Absatz 3

zu beachten.

(16) Der Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer und Empfänger haben

1. die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 416 über das Rauchverbot;
2. die Vorschriften über das Verbot von Feuer und offenem Licht nach Anlage B Randnummer 11 354 und bei innerstaatlichen Beförderungen nach der Anlage 2 Nummer 2.3

zu beachten.

(17) Wer als unmittelbarer Besitzer gefährliche Güter in einen Container lädt oder laden läßt, hat am Container die nach Anlage B

1. Randnummer 10 500 Abs. 3 vorgeschriebenen Warntafeln;
2. Randnummer 10 500 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 Satz 1, 11 500 Abs. 5, 41 500, 42 500, 43 500, 51 500, 61 500 Abs. 2, 71 500 Abs. 2, 81 500 und 91 500 Abs. 2 vorgeschriebenen Gefahrzettel

anzubringen.

(18) Der Verloader, Fahrzeugführer und Empfänger haben die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 410 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln zu beachten.

(19) Wer als unmittelbarer Besitzer ungereinigte leere Verpackungen zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, hat

1. die Vorschriften über die ungereinigten leeren Verpackungen nach Anlage A Randnummern 2422 Abs. 2 und 3, 2622 Abs. 1 und 2921 Abs. 1,
2. die Vorschriften über die Kennzeichnung nach Anlage A Randnummern 2115 Abs. 2, 2237 Abs. 2, 2322 Abs. 2, 2422 Abs. 4, 2452 Abs. 2, 2492 Abs. 2, 2522 Abs. 2, 2567 Abs. 2, 2622 Abs. 3, 2672 Abs. 2, 2822 Abs. 2 und 2921 Abs. 3

zu beachten;

3. die geeigneten Maßnahmen nach Anlage A jeweils Satz 1 der Bemerkung zu Randnummern 2201 Ziffer 8 Bemerkung 2, 2301 Ziffer 71, 2401 Ziffer 51, 2501 Ziffer 41, 2601 Ziffer 91, 2801 Ziffer 91 und 2901 Ziffer 71 zu ergreifen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 4 gefährliche Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert,
2. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 nicht dafür sorgt, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 6 die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 7 den Bescheid über die Fahrwegbestimmung oder entgegen § 7 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nicht mitführt oder nicht aushändigt,
5. entgegen § 9 Abs. 1
 - a) Nr. 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
 - b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß ein dort genanntes Beförderungspapier mitgegeben wird,
 - c) Nr. 4 Buchstabe a, c, d oder e nicht dafür sorgt, daß die Ausnahmezulassung, die Kopien oder Informationen rechtzeitig übergeben werden,

6. entgegen § 9 Abs. 2

- a) Nr. 1 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,
- b) Nr. 2 gefährliche Güter dem Beförderer übergibt,
- c) Nr. 3 nicht prüft, ob eine Verpackung beschädigt ist oder ein Versandstück oder eine ungereinigte leere Verpackung ohne Beseitigung des Mangels übergibt,
- d) Nr. 4 ein Versandstück nach Teilentnahme übergibt oder befördert,
- e) Nr. 5 gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern übergibt,
- f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,
- g) Nr. 7 nicht dafür sorgt, daß die Fahrzeuge mit Gefahrzetteln versehen werden,
- h) Nr. 8 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
- i) Nr. 9 gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks übergibt,
- j) Nr. 10 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder die Einhaltung des Füllungsgrades oder der Masse nicht feststellt,
- k) Nr. 11 nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird oder
- l) Nr. 12 die Dichtheit nicht prüft,

7. entgegen § 9 Abs. 3

- a) Nr. 1 gefährliche Güter in loser Schüttung oder in Containern befördert,
- b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, daß geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden,
- c) Nr. 3 nicht dafür sorgt, daß die Begleitspapiere nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2 Buchstabe a, c oder d oder Randnummer 11 282, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, die Ausrüstungsgegenstände nach Anlage B Randnummern 21 260 Abs. 1, 43 260 oder 61 260 Satz 1 oder die Ausnahmezulassung nach § 5 dem Fahrzeugführer rechtzeitig übergeben werden,
- d) Nr. 4 eine Vorschrift über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- e) Nr. 5 den Fahrzeugführer nicht durch einen Beifahrer begleiten läßt,
- f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer fähig ist, die Weisungen zu verstehen und anzuwenden und, daß der Hinweis am Fahrzeug angebracht wird,
- g) Nr. 7 eine Mengengrenze nicht einhält,
- h) Nr. 8 Tanks mit gefährlichen Gütern befüllen läßt oder
- i) Nr. 9 oder 10 für die dort genannten Maßnahmen oder für die Einhaltung der dort genannten Vorschriften nicht sorgt,

8. entgegen § 9 Abs. 4

- a) Nr. 1 ein Versandstück befördert,

- b) Nr. 2 eine Bescheinigung nicht besitzt,
- c) Nr. 3 ein Begleitpapier nach Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 Buchstabe a oder Abs. 2, die Bescheinigung nach Anlage B Randnummer 211 154 Satz 2 und 3, ein Feuerlöschgerät nach Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 1, einen Ausrüstungsgegenstand nach Anlage B Randnummern 10 260 Buchstabe b oder c, 21 260 Abs. 1, 43 260 oder 61 260 Satz 1 oder die Ausnahmezulassung nicht mitführt oder nicht aushändigt,
- d) Nr. 4 eine Vorschrift über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- e) Nr. 6 nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten von Fahrzeugen mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- f) Nr. 7 nicht für das Anbringen, Sichtbarmachen, Verdecken oder Entfernen sorgt,
- g) Nr. 8 einen Behälter mit Wasser nicht mitführt,
- h) Nr. 9 die Feststellbremse nicht anzieht,
- i) Nr. 10 eine Leuchte nicht aufstellt,
- j) Nr. 11 die Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- k) Nr. 12 eine vorgeschriebene Maßnahme nicht trifft,
- l) Nr. 13 einen dort genannten Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder

- m) Nr. 14 die Dichtheit nicht prüft,
9. entgegen § 9 Abs. 5
- a) Nr. 1 eine Vorschrift über die Ausrüstung nach Anlage B Randnummer 10 260 Buchstabe b und c nicht beachtet,
 - b) Nr. 2 eine Vorschrift über Bau oder Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
 - c) Nr. 3 ein Fahrzeug nicht mit Warntafeln, Kennzeichnungsnummern, Gefahrzetteln oder Kennzeichen ausrüstet,
 - d) Nr. 5 nicht dafür sorgt, daß der Tank den Vorschriften entspricht oder
 - e) Nr. 6 eine außerordentliche Prüfung des Tanks nicht durchführen läßt,
10. entgegen § 9 Abs. 6 nicht dafür sorgt, daß dem Absender die Angaben oder die Vermerke mitgeteilt werden oder einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt,
11. entgegen § 9 Abs. 7 Nr. 1, 2 Buchstabe a oder Nr. 3 Buchstabe a, b oder d eine Vorschrift über die Verpackung, das Zusammenpacken oder die Kennzeichnung nicht beachtet,
12. entgegen § 9 Abs. 8 Warntafeln oder Gefahrzettel nicht entfernt und nicht verdeckt,
13. entgegen § 9 Abs. 9 den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
14. entgegen § 9 Abs. 10
- a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Vorschriften entspricht oder

- b) Nr. 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt,
- 15. entgegen § 9 Abs. 11 die Kennzeichnung anbringt,
- 16. entgegen § 9 Abs. 12 eine vollziehbare Auflage nicht beachtet,
- 17. entgegen § 9 Abs. 13
 - a) Nr. 1 eine Wamtafel nicht anbringt,
 - b) Nr. 2 einen Gefahrzettel nicht anbringt,
 - c) Nr. 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
 - d) Nr. 4 oder Nr. 7 einen Tankcontainer befüllt,
 - e) Nr. 5 den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum nicht einhält oder
 - f) Nr. 6 die Dichtheit nicht prüft,
- 18. entgegen § 9 Abs. 14 Nr. 1, 3 oder 4 eine Vorschrift über das Beladen, Reinigen, Zusammenladen oder über die Handhabung nicht beachtet,
- 19. entgegen § 9 Abs. 15 Nr. 1 eine Vorschrift über das Entladen oder das Reinigen nicht beachtet,

20. entgegen § 9 Abs. 16

a) Nr. 1 eine Vorschrift über das Rauchverbot nicht beachtet oder

b) Nr. 2 eine Vorschrift über das Verbot von Feuer oder offenem Licht nicht beachtet,

21. entgegen § 9 Abs. 17 eine Warntafel oder einen Gefahrzettel nicht anbringt,

22. entgegen § 9 Abs. 18 eine Vorschrift über Vorsichtsmaßnahmen nicht beachtet oder

23. entgegen § 9 Abs. 19 Nr. 1 oder Nr. 2 eine Vorschrift über die ungereinigten leeren Verpackungen oder über die Kennzeichnung nicht beachtet.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Bis zum 30. Juni 1997 dürfen vorbehaltlich des § 12 Abs. 3 innerstaatliche Beförderungen gefährlicher Güter nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) weiter durchgeführt werden.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 10 220 Abs. 2 (Anwendung der Vorschriften für Kraftstoffbehälter, Motor und Auspuffanlage):
Vor dem 31. März 1996 zugelassene Kraftfahrzeuge, die den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße Randnummer 10 220 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) nicht entsprechen, dürfen für innerstaatliche Beförderungen von Dieselmotorkraftstoff, Gasöl und Heizöl (leicht) der Kennzeichnungsnummer 1202 weiterverwendet werden.
2. Randnummer 10 221 (Wirkung der Dauerbremsanlage):
Für innerstaatliche Beförderungen gilt Randnummer 10 221 in der am 31. Dezember 1992 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße für die bis einschließlich 30. Juni 1993 erstmals in Verkehr gekommenen Fahrzeuge.
3. Randnummer 10 315 (Gültigkeit von Schulungsbescheinigungen):
Die nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit wie folgt weiter:

- a) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klassen 2 bis 6.2, 8 und 9 ohne Erweiterung als Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 5. Sofern die Gültigkeit der bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellten Bescheinigung auf bestimmte Klassen beschränkt ist, muß bei Beförderungen der bis dahin nicht bescheinigten Klassen der Beförderer den Fahrzeugführer über die mit der Beförderung dieser Klassen verbundenen Gefahren belehren. Die Belehrung ist vom Beförderer zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer während der Beförderung mitzuführen. Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 1 gelten für die Klasse 7 auch als Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 5 und 6, sofern die bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Bescheinigung auch für diese Klasse ausgestellt ist.
- b) Bescheinigungen nach Randnummer 10 315 Abs. 2 für die Klasse 1 gelten auch als entsprechende Bescheinigung nach ADR Randnummer 10 315 Abs. 6.

(3) Gefährliche Güter, die bis zum 31. Dezember 1996 verpackt werden, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31. Dezember 1998 befördert werden, sofern diese Güter entsprechend der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) klassifiziert, verpackt und gekennzeichnet sind.

(4) Verpackungen und Großpackmittel (IBC) dürfen weiter hergestellt und verwendet werden, sofern eine gültige Baumusterzulassung einer zuständigen Behörde eines ADR-Vertragsstaates vorliegt und die Kodierung den Vorschriften der Anhänge A.5 und A.6 in der bis zum 31. Dezember 1994 gültigen Fassung des ADR entspricht.

§ 12

Vorschriften zu den Anlagen A und B

(1) Für Beförderungen von Gütern der Klasse 1 dürfen auch Verpackungen und für die Beförderung von Gütern der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 dürfen auch Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), verwendet werden, die nach einem nach den Vorschriften des Anhangs V oder VI der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224) oder des § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung geprüften und zugelassenen Baumuster hergestellt und mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sind.

(2) Die Anforderungen nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 120 Satz 1 und Anhang B.1b Randnummer 212 120 Satz 1 können in technischen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen und die vom Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekanntgegeben werden, erläutert werden. Diese technischen Richtlinien gelten auch als technisches Regelwerk im Sinne der ADR-Regeln.

(3) Die Randnummern 211 184 und 211 185 Satz 1 in der für innerstaatliche Beförderungen geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) gelten abweichend von § 11 Abs. 1 für innerstaatliche Beförderungen über den 30. Juni 1997 hinaus weiter.

(4) Nach Landesrecht zugelassene tragbare Feuerlöschgeräte im Sinne der Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 3 Satz 2 sind auf in Deutschland zugelassenen Fahrzeugen ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung in zeitlichen Abständen von längstens einem Jahr zu prüfen. Auf dem Feuerlöschgerät ist der Name des Sachkundigen und das Datum der nächsten Prüfung anzugeben.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1025) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

**Gefährliche Güter, für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
§ 7 gilt**

1. § 7 gilt für die in Tabelle 1 genannten Güter der Klassen 1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmitteln - IBC -) befördert werden, ab jeweils 1000 kg Nettomasse - bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse - des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Werden verschiedene Güter der Klasse 1 Ziffern 1 bis 12 jeweils in geringeren Mengen als 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit befördert, so ist § 7 anzuwenden, wenn die Gesamtmasse dieser Güter in der Beförderungseinheit 1000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) überschreitet.

Tabelle 1

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
1 Rn. 2101	1	Gegenstände der UN-Nummern: 0029, 0073, 0461
	2	Stoffe der UN-Nummern: 0160, 0474
	3	Gegenstände der UN-Nummern: 0271, 0279, 0280, 0326, 0462
	4	Stoffe der UN-Nummern: 0004, 0027, 0072, 0076, 0078, 0079, 0081 ¹⁾ , 0118, 0147, 0150, 0151, 0153, 0154, 0155, 0207, 0208, 0213, 0214, 0215, 0216, 0217, 0218, 0219, 0226, 0282, 0385, 0386, 0387, 0388, 0389, 0392, 0394, 0401, 0411, 0475, 0483, 0484 ¹⁾ mit einem Gehalt an flüssigen Salpetersäureestern von mehr als 40 Masse-%
	5	Gegenstände der UN-Nummern: 0034, 0038, 0042, 0043, 0048, 0056, 0060, 0137, 0168, 0221, 0284, 0286, 0290, 0374, 0408, 0442, 0451, 0457, 0463 0059, 0099, 0124, 0288
	6	Gegenstände der UN-Nummern: 0006, 0181, 0329, 0464
	7	Gegenstände der UN-Nummern: 0005, 0033, 0037, 0136, 0167, 0180, 0292, 0296, 0330, 0369, 0465
	8	Stoffe der UN-Nummer: 0476
	9	Gegenstände der UN-Nummern: 0049, 0192, 0196, 0333
	10	Gegenstände der UN-Nummern: 0397, 0399, 0449
	11	Stoffe der UN-Nummer: 0357
	12	Gegenstände der UN-Nummer: 0354
6.1 Rn. 2601	25a)	Alle namentlich genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane der UN-Nummern 2810 und 2811

2. § 7 gilt für folgende Stoffe der Klasse 2:

2.1 Für die in Tabelle 2.1 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 6000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.1

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände
Klasse und Rn.	Ziffer	
1	2	3
2 Rn. 2201	2F	1011 Butan 1012 Butene, Gemisch oder But-1-en oder trans-But-2-en oder cis-But-2-en 1027 Cyclopropan 1055 Isobuten 1077 Propen 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g. (Gemisch A, AO, A1, B und C) 1969 Isobutan 1978 Propan 2035 1,1,1-Trifluorethan (Gas als Kältemittel R143a)

Bemerkungen:

- § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Beförderung von Gasgemischen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 2F UN-Nummer 1965 auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer zu Verbrauchern, die keinen Gleisanschluß haben.
- § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.1 genannten Stoffe der Klasse 2, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.

3. § 7 gilt nicht für Beförderungen von Gasgemischen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 2 F UN-Nummer 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks - im nachfolgenden als Tanks bezeichnet -, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

3.1 Bei Beförderungen bis 9.000 kg Nettomasse, sofern

- a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften der Randnummern 211 127 Abs. 3 und 211 125 in Verbindung mit Randnummer 211 220 entspricht, oder
- b) Tanks verwendet werden, die nach den Übergangsvorschriften gemäß Anhang B.1a I. Teil Abschnitt 8 weiterverwendet werden dürfen und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach den Doppelbuchstaben aa oder bb eingehalten ist:
 - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein
 - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein.

3.2 Bei Beförderungen von mehr als 9.000 kg bis 11.000 kg Nettomasse, sofern

- a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt ist, oder
- b) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb erfüllt sind.

3.3 In der Bescheinigung der besonderen Zulassung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach Randnummer 10 282 und in der Prüfbescheinigung für Aufsetztanks nach Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 154 ist vom Sachverständigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt sind.

3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

2.2 Für die in Tabelle 2.2 genannten weiteren Stoffe gilt § 7 ab 1000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.2

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
2 Rn. 2201	1F	1962	Ethylen, verdichtet
	1TOC	1045	Fluor, verdichtet
	2F	1010	Buta-1,2-dien, stabilisiert oder Buta-1,3-dien, stabilisiert oder Gemische von Buta-1,3-dien und Kohlenwasserstoffen, stabilisiert
		1030	1,1-Difluorethan (Gas als Kältemittel R152a)
		1032	Dimethylamin, wasserfrei
		1033	Dimethylether
		1035	Ethan
		1036	Ethylamin
		1037	Ethylchlorid
		1041	Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid
		1060	Methylacetylen und Propadien, Gemisch, stabilisiert
		1061	Methylamin, wasserfrei
		1063	Methylchlorid (Gas als Kältemittel R40)
		1083	Trimethylamin, wasserfrei
		1085	Vinylbromid, stabilisiert
		1086	Vinylchlorid, stabilisiert
		1087	Vinylmethylether, stabilisiert
		1860	Vinylfluorid, stabilisiert
		1912	Methylchlorid und Dichlormethan, Gemisch
		1959	1,1-Difluorethylen (Gas als Kältemittel R1132a)
		2517	1-Chlor-1,1-difluorethan (Gas als Kältemittel R142b)
	2T	1062	Methylbromid
		1581	Chlorpikrin und Methylbromid, Gemisch
		1582	Chlorpikrin und Methylchlorid, Gemisch
	2TF	1040	Ethylenoxid oder Ethylenoxid mit Stickstoff bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C
		1053	Schwefelwasserstoff
		1064	Methylmercaptan
		1082	Chlortrifluorethylen, stabilisiert (Trifluorchlorethylen, stabilisiert)
		3300	Ethylenoxid und Kohlendioxid, Gemisch mit mehr als 87 % Ethylenoxid
		3160	Verflüssigtes Gas, giftig, entzündbar, n.a.g. (Gemisch von Methylbromid und Ethylenbromid)

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
2 Rn. 2201	2TC	1005	Ammoniak, wasserfrei
		1017	Chlor
		1048	Bromwasserstoff, wasserfrei
		1050	Chlorwasserstoff, wasserfrei
		1076	Phosgen
		1079	Schwefeldioxid
		1741	Bortrichlorid
	2TOC	1067	Distickstofftetroxid (Stickstoffdioxid)
	3F	1038	Ethylen, tiefgekühlt, flüssig
		1961	Ethan, tiefgekühlt, flüssig
		1966	Wasserstoff, tiefgekühlt, flüssig
		1972	Methan, tiefgekühlt, flüssig oder Erdgas, tiefgekühlt, flüssig mit hohem Methangehalt
		3138	Ethylen, Acetylen und Propylen, Gemisch, tiefgekühlt, flüssig, mit mindestens 71,5 % Ethylen, höchstens 22,5 % Acetylen und höchstens 6 % Propylen
		3312	Gas, tiefgekühlt, flüssig, entzündbar, n.a.g. (Gemische von Ethan und Methan, auch mit Zusatz von Propan und Butan, tiefgekühlt, flüssig)

Bemerkungen:

- § 7 Absatz 4 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2 Randnummer 2201 Ziffer 3F UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312.
- § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.2 genannten Stoffe der Klasse 2 - ausgenommen 1045 Fluor, verdichtet und die tiefgekühlten verflüssigten Gase der Ziffer 3F UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 -, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1000 Liter enthalten sind.

3. Für die in Tabelle 3 genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 gilt § 7 ab jeweils 1000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3000 Liter befördert werden.

Tabelle 3

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
3 Rn. 2301	11 a)	1093	Acrylnitril, stabilisiert
		3079	Methacrylnitril, stabilisiert
	12	1921	Propylenimin, stabilisiert
	16 a)	1099	Allylbromid
		1100	Allylchlorid
	18 a)	1131	Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)
4.2 Rn. 2431	31 a)	Selbstentzündliche Metallalkyle und Metallaryle	
	32 a)	Anderé selbstentzündliche metallorganische Verbindungen	
	33 a)	3203	Pyrophore metallorganische Verbindungen n.a.g.
4.3 Rn. 2471	3 a)	Metallorganische Verbindungen und deren Lösungen	
5.1 Rn. 2501	1 a)	2015	Wasserstoffperoxid, stabilisiert
		2015	Wasserstoffperoxid, wässrige Lösungen, stabilisiert (mit mehr als 60 % Wasserstoffperoxid)
	2 a)	1510	Tetranitromethan
	3 a)	1873	Perchlorsäure, wässrige Lösung mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 Masse-% Säure
	5	1745	Brompentafluorid
		1746	Bromtrifluorid

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
6.1 Rn. 2601	2	1613	Cyanwasserstoff, wässrige Lösung (Cyanwasserstoffsäure), mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff
	3	1259 1994	Nickeltetracarbonyl Eisenpentacarbonyl
	4	1185	Ethylenimin, stabilisiert
	7 a) 2.	2382 2334	Dimethylhydrazin, symmetrisch. Allylamin
	8 a) 2.	1092 1098 2606	Acrolein, stabilisiert Allylalkohol Methylorthosilicat
	10 a)	1182 1238	Ethylchlorformiat Methylchlorformiat
	12 a)	1541	Acetoncyanhydrin, stabilisiert
	16 a)	1135 2558	Ethylenchlorhydrin Epibromhydrin
	17 a)	1580 1670 1672 1694	Chlorpikrin Perchlormethylmercaptan Phenylcarbylaminchlorid Brombenzylcyanid
	20 a)	2337	Phenylmercaptan (Thiophenol)
	25 a)	2810, 2811 Alle namentlich genannten polychlorierten para-dibenzodioxine und furane	
	27 a)	1595	Dimethylsulfat
	28 a)	1722	Allylchlorformiat
	31 a)	1649	Antiklopfmischung für Motorkraftstoff
	41 a)	1935	Cyanide, Lösung, n.a.g.
	51 a)	1553 1560 1556	Arsensäure, flüssig Arsenrichlorid Arsenverbindung, flüssig, n.a.g.
	71 a)	3018	Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig

Stoffaufzählung nach Anlage A		Bezeichnung der Stoffe und Gegenstände	
Klasse und Rn.	Ziffer		
1	2	3	
	72 a)	3017	Organophosphor-Pestizid, flüssig, giftig, entzündbar
8 Rn. 2801	1 a)	1829	Schwefeltrioxid, stabilisiert
	6	1052	Fluorwasserstoff, wasserfrei
		1790	Fluorwasserstoffsäure, mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff
	7 a)	1790	Fluorwasserstoffsäure, mit mehr als 60 %, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff
	8 a)	1777	Fluorsulfonsäure
	14	1744	Brom oder
		1744	Brom, Lösung
	32 a)	2699	Trifluoressigsäure
	64 a)	1739	Benzychlorformiat

Anlage 2

**Abweichungen von den Anlagen A und B des ADR
für innerstaatliche Beförderungen**

1. Für innerstaatliche Beförderungen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Anlage A:
 - 1.1 Nachfolgende Güter sind abweichend von Randnummer 2002 Abs. 1 von der Beförderung ausgeschlossen:

Güter, die

 - a) insgesamt mehr als 1 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I bzw. IV oder
 - b) insgesamt mehr als 5 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I und II bzw. IV und V oder
 - c) insgesamt mehr als 100 µg/kg (ppb) der polyhalogenierten Dibenzodioxine und -furane der Rn. 2601 Ziffer 25a) I, II und IIIenthalten.
 - 1.2 Zu den giftigen organischen flüssigen und festen Stoffen der Randnummer 2601 Ziffer 25a) Kennzeichnungsnummern 2810 und 2811 zählen auch:
 - I) 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin (TCDD),
1,2,3,7,8-Penta-CDD,

- 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF),
- 2,3,4,7,8-Penta-CDF,
- II) 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDD,
- 1,2,3,7,8,9-Hexa-CDD,
- 1,2,3,6,7,8-Hexa-CDD,
- 1,2,3,7,8-Penta-CDF,
- 1,2,3,4,7,8-Hexa-CDF,
- 1,2,3,7,8,9-Hexa-CDF,
- 1,2,3,6,7,8-Hexa-CDF,
- 2,3,4,6,7,8-Hexa-CDF,
- III) 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDD,
- 1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDD,
- 1,2,3,4,6,7,8-Hepta-CDF,
- 1,2,3,4,7,8,9-Hepta-CDF,
- 1,2,3,4,6,7,8,9-Octa-CDF,
- IV) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzo-p-dioxin (TBDD),
- 1,2,3,7,8-Penta-BDD,
- 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran (TBDF),
- 2,3,4,7,8-Penta-BDF,
- V) 1,2,3,4,7,8-Hexa-BDD,
- 1,2,3,7,8,9-Hexa-BDD,
- 1,2,3,6,7,8-Hexa-BDD,
- 1,2,3,7,8-Penta-BDF;

1.3 Regelung zu Randnummer 2009

- a) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstaben a und c gilt folgende Regelung:

Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Ge-

genständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

b) Rn. 2009 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

2. Für innerstaatliche Beförderungen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Vorschriften der Anlage B:

2.1 Besondere Schulung der Fahrzeugführer
(zu Rn. 10 315, 11 315 und 71 315)

Jeweils nach drei Jahren muß der Fahrzeugführer eines in Deutschland zugelassenen Fahrzeugs durch eine entsprechende Eintragung der zuständigen Behörde oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle nachweisen können, daß er während des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung einen Auffrischkurs besucht und eine entsprechende Prüfung bestanden hat.

2.2 Überwachung der Fahrzeuge
(zu Rn. 10 321)

Abweichend von Randnummer 10 321 gilt, daß Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern und ihre in den entsprechenden Randnummern des II. Teils angegebenen Mengen zu überwachen sind. Ohne Überwachung dürfen sie in einem Lager oder im Werkbereich abgesondert parken, wenn dabei ausreichende Sicherheit gewährleistet ist. Wenn solche Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind, darf das Fahrzeug länger als eine Stunde unter geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auf Plätzen abgestellt werden, die den Bedingungen der nachstehenden Absätze i) oder ii) entsprechen. Au-

ßerhalb von Lagern oder Werksbereichen wird die Überwachung durch den Fahrzeugführer oder eine über die Gefährlichkeit der Ladung und den Aufenthalt des Fahrzeugführers unterrichtete Person (Parkwächter) als geeignete Sicherheitsmaßnahme angesehen. Die unterrichtete Person muß in der Lage sein, die nach Rn. 10 507 vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen oder unverzüglich zu veranlassen. Die Parkplätze nach Absatz i) dürfen nur benutzt werden, wenn die vorgenannten Parkmöglichkeiten nicht vorhanden sind; die Parkplätze nach Absatz ii) dürfen nur benutzt werden, wenn auch solche nach Absatz i) nicht vorhanden sind.

- i) Öffentlicher oder privater Parkplatz, auf dem das Fahrzeug aller Voraussicht nach keine Gefahr läuft, durch andere Fahrzeuge beschädigt zu werden, oder
- ii) von der Öffentlichkeit gewöhnlich wenig benutzte geeignete freie Flächen abseits von Hauptverkehrsstraßen und Wohngebieten.

2.3 Verbot von Feuer und offenem Licht

Der Umgang mit Feuer oder offenem Licht ist bei Ladearbeiten, in der Nähe von Versandstücken und haltenden Fahrzeugen sowie in den Fahrzeugen untersagt.

2.4 Unterrichtung des Fahrpersonals durch Verlader und Empfänger

Übernimmt der Fahrzeugführer oder der Beifahrer das Befüllen des Tanks, so hat der Verlader ihn in die Handhabung der Fülleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung.

2.5 Regelung zu Randnummer 10 603

- a) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstaben a und c gilt folgende Regelung:

Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

- b) Randnummer 10 603 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7.

Anlage 3

Nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten nach Anlage B Randnummer 10 500 bei innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Beförderungen

Folgende mit Tunneln versehene Autobahnstrecken dürfen nicht oder nur beschränkt benutzt werden:

1. Berlin

1.1 Autobahn Stadtring (A 100):

a) Rathenautunnel

b) Tunnel Innsbrucker Platz

1.2 Autobahn A 111 zwischen Anschlußstelle Schulzendorfer Straße und Anschlußstelle Holzhauser Straße von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

2. Hamburg

Autobahn A 7 zwischen Anschlußstelle Hamburg-Othmarschen und Anschlußstelle Hamburg-Waltershof (Elbtunnel):

2.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

2.2 Ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),

- Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitäts-äquivalent in Mengen über den nach Anlage 1 Nummer 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind.

2.3 Ganztägiges Benutzungsverbot für die in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gase der Klasse 2.

3. Niedersachsen

Autobahn A 28/A 31 zwischen Anschlußstelle Leer-West und Anschlußstelle Jemgum (Emstunnel):

3.1 Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in der Zeit von 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

3.2 Ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten mit

- Gütern der Klasse 1 Randnummer 2101 (ausgenommen Unterklasse 1.4S),
- Gütern der Klasse 6.1 Randnummer 2601 Ziffer 1 (Cyanwasserstoff UN-Nr. 1051 und 1614),
- allen Stoffen, die mit 2,3,7,8-Tetradibenzo-1,4-dioxin (2,3,7,8-TCDD) Toxizitäts-äquivalent in Mengen über den nach Anlage 1 Nummer 1.1 zulässigen Grenzwerten kontaminiert sind.

3.3 Ganztägiges Benutzungsverbot für die in der Anlage 1 Nr. 2 aufgeführten Gase der Klasse 2.

4. Nordrhein-Westfalen

Autobahn A 46 zwischen Anschlußstelle Düsseldorf-Bilk und Anschlußstelle Düsseldorf-Holthausen:

ganztägiges Benutzungsverbot für kennzeichnungspflichtige Beförderungseinheiten in beiden Fahrtrichtungen.

Begründung

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (ABl. EG Nr. L 319 S. 7) - nachstehend als "EG-Richtlinie" bezeichnet - in deutsches Recht umgesetzt. Nach Artikel 10 Abs. 1 der EG-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die zur Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor dem 1. Januar 1997 zu erlassen.

Alle Mitgliedstaaten außer Irland sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), dessen geographischer Geltungsbereich über die Gemeinschaft hinausreicht und das einheitliche Regeln für die sichere grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße enthält. Es ist daher von der Europäischen Union als notwendig erachtet worden, diese Regeln auch auf den innerstaatlichen Verkehr auszudehnen, um so gemeinschaftsweit die Bedingungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zu harmonisieren.

Die entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften sind in den Mitgliedstaaten - trotz erheblicher Harmonisierungsfortschritte in den vergangenen Jahren - immer noch in Teilbereichen unterschiedlich. Diese Unterschiede beeinträchtigen die ungehinderte Erbringung von Verkehrsdienstleistungen sowie den freien Verkehr von Fahrzeugen und Transportausrüstungen. Die EG-Richtlinie hat zum Ziel, diese Hindernisse zu beseitigen, einheitliche Bedingungen für den gesamten innergemeinschaftlichen Verkehr zu schaffen und damit den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu erleichtern sowie für ein hohes Maß an Sicherheit im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr zu sorgen.

Folgende Teile der Kapitel I und II der EG-Richtlinie werden in dieser Verordnung nicht umgesetzt:

- Artikel 1 Abs. 1 Satz 2: Die generelle Herausnahme von Gefahrgutbeförderungen mit Transportmitteln, die den Streitkräften gehören, ist sicherheitstechnisch nicht gerechtfertigt. Die Anwendung der Gefahrguttransportvorschriften auf diesen Bereich ist nach Abs. 2 Buchstabe a zulässig.
- Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c: Die Anwendung der Normen ISO 9001 und 9002 für Unternehmen, die gefährliche Güter befördern, soll wie bisher nicht vorgeschrieben werden.
- Artikel 2 Definition "Beförderung": In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter geregelt.
- Artikel 4: Umsetzung erfolgt in der Gefahrgut-Ausnahmereverordnung.
- Artikel 5 Abs. 1: Umsetzung erfolgt im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter § 1 Abs. 2 Nr. 1.
- Artikel 5 Abs. 2: Umsetzung erfolgt - falls erforderlich - im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter.
- Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a: Umsetzung erfolgt - falls erforderlich - im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter.

Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b:

Es bestehen keine besonderen Vorschriften, die den Schwerpunkt bei Tankwagen betreffen.

Artikel 5 Abs. 4:

Wird in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter geregelt.

Artikel 6 Abs. 2:

Die Verwendung anderer als in den Anlagen A und B vorgeschriebenen Sprachen ist entbehrlich.

Artikel 6 Abs. 4:

Bei Bedarf erfolgt Umsetzung in der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung.

Artikel 6 Abs. 5:

Es bestehen keine abweichenden Referenztemperaturen für Flüssiggas.

Artikel 6 Abs. 8:

Es gilt kein Sofortmaßnahmen-Code.

Hinsichtlich der Vorschriften der Klasse 2 wird in dieser Verordnung davon ausgegangen, daß die am 1. Januar 1997 völkerrechtlich in Kraft tretende Neufassung der Klasse 2 des ADR ohne Abweichungen für innerstaatliche Beförderungen übernommen werden kann.

Durch die Einführung von n.a.g.-Positionen in der neuen Klasse 2 entfallen zahlreiche nationale Ausnahmeregelungen (vgl. auch Begründung zu § 5).

Mit dieser Verordnung werden die Vorschläge der Unabhängigen Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wie folgt umgesetzt:

Die mit der Verweisung auf das ADR-Übereinkommen in § 1 Abs. 3 verbundenen Vereinfachungen tragen wesentlich zur Reduzierung der Normierungen auf das sicherheitstechnisch unumgängliche Maß bei.

Neben dem Wegfall von Ausnahmeregelungen im Bereich der Klasse 2 wird die Zahl der Abweichungen auch wegen der von der EG-Richtlinie vorgegebenen Kriterien (vgl. § 5) reduziert.

Hinsichtlich der weiteren zum 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Änderungen hat Deutschland bei dem zuständigen internationalen Gremium darauf hingewirkt, daß lediglich formale Änderungen weitestgehend unterblieben sind, sofern es sich nicht um textliche Bereinigungen im Vergleich zu anderen Regelwerken gehandelt hat.

Zum 1. Januar 1999 soll die Strukturreform der internationalen Regelwerke (ADR/RID) abgeschlossen werden, deren Ziel vor allem eine bessere Lesbarkeit der Vorschriften (tabellarische Darstellung wesentlicher Technischer Vorschriften) ist. Es ist davon auszugehen, daß danach eine Verlängerung der internationalen Änderungsintervalle erreichbar sein wird.

Mit dieser Verordnung werden die Vorschriften der Rahmenverordnung sowie innerstaatlich zwingend erforderliche abweichende Vorschriften (vgl. Anlage 1 bis 3) unter Berücksichtigung der EG-Richtlinie neu gefaßt. Die zum 1. Januar 1997 im ADR in Kraft tretenden Änderungen sind mit der 13. ADR-Änderungsverordnung vom 17. Juli 1996 im BGBl. II S. 1178 bekanntgegeben.

Verbunden mit dem weitestgehenden Wegfall innerstaatlich abweichender Vorschriften ist insofern eine Reduzierung von Verantwortlichkeitsregelungen und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.

Da in Deutschland die Vorschriften für den innerstaatlichen Verkehr bereits weitgehend den Vorschriften der Anlagen A und B der ADR-Regeln angeglichen sind, entstehen durch die Umsetzung der EG-Richtlinie nur wenige sachliche Änderungen. Diese Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne daß sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizie-

ren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, daß sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Die Verordnung umfaßt Vorschriften für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen. Letztere umfassen Beförderungen von und nach ADR-Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sowie innergemeinschaftliche Beförderungen von und nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Absatz 2 bezieht in den Geltungsbereich der Verordnung auch Beförderungen mit Fahrzeugen ein, die den Streitkräften gehören oder für die diese Streitkräfte verantwortlich sind. Die Einbeziehung der Beförderungen mit Fahrzeugen der Streitkräfte erfolgt aufgrund des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der EG-Richtlinie. Dies entspricht auch der bisherigen Gefahrgutverordnung Straße.

Die Verweisung in Absatz 3 auf die Anlagen A und B des ADR-Übereinkommens ermöglicht nunmehr - nach Abschluß des Harmonisierungsprozesses -, auf eigenständige Anlagen A und B zur GGVS zu verzichten. Absatz 3 bezieht sich auf die Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen in der Fassung der 13. ADR-Änderungsverordnung, die im BGBl. Teil II verkündet ist. Das bedeutet, daß auch die völkerrechtlich zum 1. Januar 1997 in Kraft tretenden Änderungen der ADR-Regeln einbezogen sind. Die Beförderungsvorschriften sind im einzelnen in den Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen enthalten. Für innerstaatliche Beförderungen gelten außerdem die Vorschriften der Anlagen 1 bis 3; für grenzüberschreitende einschließlich innergemeinschaftliche Beförderungen gelten außerdem die Vorschriften der Anlagen 1 und 3.

Absatz 4 stellt für diese Verordnung klar, daß, sofern von den "Anlagen A und B" gesprochen wird, die Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen gemeint sind. In den Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen wird für innerstaatliche und innergemeinschaftliche Beförderungen anstatt dem Wort "Vertragspartei" das Wort "Mitgliedstaat" verwendet. Damit wird Anhang A und Anhang B der EG-Richtlinie berücksichtigt.

Zu § 2

Der Anwendungsbereich hinsichtlich der Fahrzeuge (Absatz 1 Nr. 1) wird im Vergleich mit dem bisherigen Recht nicht wesentlich erweitert. Er wird allerdings im Vergleich zu Artikel 2 Definition "Fahrzeug" der EG-Richtlinie ausgeweitet. Dies erfolgt aufgrund des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a der EG-Richtlinie für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen. Maßgebend hierfür ist, daß für die Allgemeinheit der Transport gefährlicher Güter unabhängig von der Fahrzeugart Gefahren in sich birgt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um vollständige oder unvollständige Fahrzeuge handelt. Kraftfahrzeuge im Sinne des § 4 Abs. 1 StVZO sind maschinell angetriebene, nicht an Gleise gebundene Landfahrzeuge; Schienenfahrzeuge fallen somit nicht unter den Begriff „Fahrzeuge“.

Die Begriffsbestimmung "gefährliche Güter" (Absatz 1 Nr. 2) entspricht Artikel 2 der EG-Richtlinie.

Als "Beförderer" (Absatz 1 Nr. 3) wird nicht derjenige, der das Fahrzeug führt, bestimmt, sondern der das Fahrzeug für die Gefahrgutbeförderung verwendet. Wenn Privatpersonen Gefahrgut befördern, kann - ebenso wie häufig bei Kleinunternehmen - Beförderer und Fahrzeugführer dieselbe Person sein.

Die Definition "Absender" (Absatz 1 Nr. 4) macht deutlich, daß die Bedeutung des Begriffs "Absender", wie sie im Handelsgesetzbuch (HGB) gebräuchlich ist, nicht ausreicht, um die praktisch werdenden Fälle, in denen kein Frachtvertrag abgeschlossen wird, aber dennoch gefährliche Güter befördert werden (z. B. Selbstabholer, Werkverkehr), mit zu erfassen. Um mögliche Unsicherheiten im Interesse größtmöglicher Sicherheit auszuschließen, ist deshalb die entsprechende Definition übernommen worden. Der Begriff "Beförderungsvertrag" wird benutzt, weil alle Beförderungen erfaßt werden sollen und nicht nur solche, denen ein Frachtvertrag nach HGB zugrunde liegt.

Der Begriff des "Verladers" (Absatz 1 Nr. 5) ist erforderlich, um bei einer den tatsächlichen Weg des gefährlichen Gutes berücksichtigenden sachgerechten Aufteilung der Verantwort-

lichkeiten an die für eine sichere Beförderung wesentliche Nahtstelle und mögliche Schwachstelle, nämlich den tatsächlichen Übergang des gefährlichen Gutes aus der Hand des einen in die Hand des nächsten in der Transportkette, anknüpfen zu können. Weder die Rechtsfigur des Absenders noch die des Versenders, des Spediteurs, des Frachtführers oder Beförderers erfassen diesen für eine sichere Beförderung wichtigen Sachverhalt in seinem gesamten Umfang und in der notwendigen Klarheit und Genauigkeit. Verlader ist deshalb - unabhängig von handelsrechtlichen oder sonstigen Vertragsbeziehungen - jeder, der vom Hersteller bis zum Empfänger das jeweilige gefährliche Gut im Verlaufe der Beförderung dem nächsten in der Transportkette übergibt. Wenn überhaupt jemand über das gefährliche Gut, das befördert werden soll, Bescheid wissen kann und muß, so ist es derjenige, der das Gut tatsächlich besitzt. Eventuelle Fehler des nächsten in der Transportkette, die z. B. auf mangelnder Information über das gefährliche Gut beruhen können, müssen im Interesse größtmöglicher Sicherheit vermieden werden. Der späteste Zeitpunkt, zu dem dies geschehen kann, ist die Übergabe des gefährlichen Gutes bzw. der Beginn der Beförderung nach der Übergabe. Aus diesem Grunde kommt dem Verloader im Verlaufe des Transports gefährlicher Güter eine große Bedeutung zu. Er muß nicht nur die erforderlichen Informationen weitergeben, er ist auch für die Einhaltung gewisser Vorschriften des Gefahrgutrechts verantwortlich (siehe § 8 Abs. 2). Verloader ist nach alledem auch die Person, die bereits im Besitz des gefährlichen Gutes ist, die Beförderung aber selbst durchführt (z. B. im Werkverkehr).

Die Definition "Befüller" (Absatz 1 Nr. 6) stellt klar, daß nicht die einfüllende Person gemeint ist, sondern der unmittelbare Besitzer des gefährlichen Gutes, also in der Regel der Unternehmer.

Der Begriff Streitkräfte wird wegen § 1 Abs. 2 erläutert.

In Absatz 2 wird hinsichtlich des Geltungsbereichs für grenzüberschreitende Beförderungen nach dem ADR-Übereinkommen die Nummer 1 ausgenommen, weil diese Begriffsbestimmung nicht identisch ist mit der des Artikels 1 des ADR-Übereinkommens.

Zu § 3

Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A zur Beförderung zugelassen sind. Die Einhaltung dieses zur Gewährleistung eines sicheren Gefahrguttransports festgelegten Grundsatzes fällt in den Verantwortungsbereich des Verladers (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2). Er muß prüfen, ob der gefährliche Stoff oder Gegenstand überhaupt transportiert werden darf; das geschieht unter Beachtung der Rn. 2002 und der Stoffaufzählungen der Klassen in der Anlage A. Sind in einen Beförderungsvorgang mehrere Verloader eingeschaltet, so beschränkt sich für den zweiten und die folgenden Verloader die Prüfmöglichkeiten auf die in den Begleitpapieren enthaltenen Angaben.

§ 3 entspricht Artikel 3 der EG-Richtlinie.

Zu § 4

§ 4 ist vergleichbar mit § 3 der Störfallverordnung vom 27. Juli 1980 und mit § 1 der Straßenverkehrs-Ordnung und legt allgemeine Sicherheitspflichten fest, die aber nicht bußgeldbewehrt sind. Diese Grundsätze sollen aber auch die durch fehlende detaillierte Regelungen bestehenden Lücken im Vorschriftenwerk schließen. Bei etwaigen Bedenken hinsichtlich zu geringer Sicherheitsanforderungen sollte die zuständige Stelle umfassend unterrichtet werden, damit ggf. die notwendigen Sofortmaßnahmen eingeleitet werden können (siehe auch Artikel 5 Abs. 4 der EG-Richtlinie).

Sicherheitsvorschriften enthalten zum Teil lediglich Mindestanforderungen, d. h. es steht dem Betroffenen frei, für den Transport eines gefährlichen Gutes auch strengere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Erleichterungen oder Abweichungen von zwingenden Sicherheitsvorschriften bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der zuständigen Behörde. Der formelle Weg, der einzuhalten ist, ist der der Ausnahmezulassung.

Zu § 5

Um die Besonderheiten der einzelnen Staaten zu berücksichtigen und die technologische und industrielle Entwicklung nicht zu behindern, erlaubt Artikel 6 der EG-Richtlinie in dem vorgegebenen engen Rahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen, bestimmte Abweichungen von den Anlagen A und B zu genehmigen.

Absatz 1 Nr. 1 setzt die von der EG eingeräumten Ausnahmemöglichkeiten für Verwaltungsakte gemäß Artikel 6 Abs. 1, 3, 6, 7, 9, 10 erster und dritter Unterabsatz und Abs. 11 um. Die EG-Richtlinie verlangt gemäß Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz eine Unterrichtung der Kommission durch den die Abweichung genehmigenden Mitgliedstaat, damit die Kommission in der Lage ist, die anderen Mitgliedstaaten zu informieren. Damit das Bundesministerium für Verkehr diese Verpflichtung erfüllen kann, ist es notwendig, daß die nach Landesrecht zuständigen Stellen die nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 erteilten Ausnahmen dem Bundesministerium für Verkehr mitteilen. Die Vorschriften über die Befristung der Ausnahmen (Artikel 6 Abs. 10 dritter Unterabsatz der EG-Richtlinie) werden in Absatz 4 Satz 2 aufgenommen.

Absatz 1 Nr. 2 läßt Ausnahmen für Fahrzeuge, die nicht unter Artikel 2 zweiter Anstrich fallen, für innerstaatliche Beförderungen zu. Dies ist auf Grund Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe a der EG-Richtlinie zulässig.

Abweichungen müssen ohne Diskriminierung insbesondere auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Ortes der Niederlassung des Absenders, des Straßengüterverkehrsunternehmers oder Empfängers erteilt werden (Artikel 6 Absatz 10 dritter Unterabsatz). Der Sinngehalt dieser Regelung entspricht Artikel 3 Grundgesetz.

Absatz 2 nennt - abgesehen von den mehr formellen Gesichtspunkten des Absatzes 4 - die Voraussetzungen, unter denen eine Ausnahme nur erteilt werden darf. Nur ein allgemeines, nicht näher definiertes Bedürfnis oder die Absicht, betriebswirtschaftliche Kostenvorteile zu erzielen, genügen hierfür nicht. Außerdem ist festzulegen, welche Sicherheitsvorkeh-

rungen aufzuerlegen sind. Grundsätzlich sollen diese dem Stande von Wissenschaft und Technik entsprechen, da es sich um die Vermeidung von ganz erheblichen erkannten oder erkennbaren Gefahren handelt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß bei Abwägung aller Gesichtspunkte ein niedrigerer Sicherheitsstandard durchaus den berechtigten Anspruch der Allgemeinheit, vor Gefahren ausreichend geschützt zu werden, abdeckt. Deshalb ist vorgesehen, daß die entscheidende Behörde bei entsprechenden Anträgen vom Stand der Wissenschaft und Technik abweichen kann, wenn feststeht, daß die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können. Wichtig ist in diesen Fällen, daß die Antragsteller den Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Abweichungen hiervon darstellen und daß die zuständigen Behörden ihre Entscheidung in Kenntnis des Maßstabes des Standes von Wissenschaft und Technik treffen. Sie haben also in jedem Fall darüber zu entscheiden, ob die mit dem beantragten Transport gefährlicher Güter verbundenen Gefahren unter Abwägung aller Gesichtspunkte einschließlich der nach ihren Erkenntnissen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen sowie der Kosten von der Allgemeinheit getragen werden können.

Um eine sachgerechte und schnelle Entscheidung treffen zu können, kommt es nicht nur darauf an, daß der Antrag umfassend und unter Beifügung nachprüfbarer Unterlagen begründet wird, sondern insbesondere auch darauf, daß bei Abweichungen von den Anlagen A und B von Anfang an Sachverständige eingeschaltet und deren Gutachten über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sowie die bestehenden Gefahren gleich zu Beginn des Verfahrens, also mit dem Antrag, vorgelegt werden (Absatz 3).

Hierbei soll es dem Antragsteller überlassen bleiben, welchen Sachverständigen er für geeignet hält, sein Anliegen mit Sachwissen zu vertreten. Der Inhalt der Gutachten ergibt sich aus den Regelungen der Absätze 2 und 3. Ist es den zuständigen Stellen aufgrund der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten nicht möglich, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, oder hält die nach Landesrecht zuständige Stelle die Beurteilung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten im Interesse einer sachgerechten Entscheidung durch einen weiteren Gutachter für erforderlich, so räumt ihr Absatz 3 die Möglichkeit ein, auf Kosten des Antragstellers weitere Gutachten anzufordern. Unabhängig hiervon hat

jede Verwaltungsstelle die Möglichkeit, bei unvollständig begründeter Antragsstellung zur Nachlieferung entsprechender Unterlagen aufzufordern.

In Absatz 4 wird festgelegt, daß die Ausnahmezulassungen nur schriftlich und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden dürfen. Die Möglichkeit des Widerrufs ist dann gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen nicht mehr ausreichen. Die Befristung einer Ausnahmezulassung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gestützt werden. Hinsichtlich der Befristung und Verlängerung von Ausnahmen nach der EG-Richtlinie Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz entspricht Satz 2 dem Artikel 6 Abs. 10 dritter Unterabsatz der EG-Richtlinie.

In Absatz 5 werden die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmezulassungen durch das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium des Innern und die Innenminister (-senatoren) der Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen an § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter angeglichen. Für die Entscheidung, ob die genannten Ausnahmevoraussetzungen vorliegen, ist die nach Absatz 5 jeweils zuständige Stelle verantwortlich. Was "Gründe der Verteidigung" sind, ergibt sich aus der Begründung zu § 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter.

In Absatz 6 werden auch die Vereinbarungen nach Artikel 6 Abs. 10 zweiter Unterabsatz der EG-Richtlinie zur Anwendung für innerstaatliche Beförderungen zugelassen.

In Absatz 7 werden Ausnahmen nach Absatz 1 auch für Beförderungen auf der deutschen Teilstrecke einer grenzüberschreitenden Beförderung zugelassen.

Zu § 6

In diesem Paragraphen sind die Zuständigkeitsregelungen zusammengefaßt.

Mit Abs. 1 Nr. 1 wird Artikel 6 Abs. 10 zweiter und dritter Unterabsatz der EG-Richtlinie umgesetzt. Der Abschluß dieser Vereinbarungen ist demgemäß den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorzuschlagen. Die EG-Kommission ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Laufzeit der Vereinbarungen beträgt längstens fünf Jahre und darf nicht verlängert werden.

Von den Zuständigkeiten in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b bleibt das Sprengstoffrecht unberührt.

Für die Festlegung des Prüfdrucks und der Füllfaktoren (Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) soll auch der Sachverstand der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt genutzt werden.

In Absatz 2 sind die Zuständigkeiten für die Streitkräfte festgelegt. Aus der Einschränkung hinsichtlich § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstaben a und b ergeben sich keine zusätzlichen Zuständigkeiten für die Länder oder das BMVg.

Zu § 7

Seit 1970 bestehen in Deutschland Regelungen über die Verlagerung bestimmter besonders gefährlicher Güter von der Straße auf die Eisenbahn und auf die Wasserstraße sowie über die Bestimmung des Fahrwegs. Das gilt für solche Güter, die beim Freiwerden durch einen Verkehrsunfall ab einer bestimmten Menge schwerwiegende Folgen bis hin zu Katastrophen befürchten lassen. Aufgrund des Artikels 5 Abs. 5 der EG-Richtlinie und in dem durch diese Vorschrift aufgezeigten Rahmen unterwirft § 7 Abs. 1 Satz 1 die Beförderung der in der Anlage 1 aufgeführten Güter den Vorschriften der Absätze 2 bis 7. Diese Vorschriften sind auf Grund Artikel 5 Abs. 5 der EG-Richtlinie spätestens am 31. Dezember 1996 in Kraft zu setzen.

Hiernach sind grundsätzlich Transporte der unter Absatz 1 fallenden Güter, sofern sie nach den Absätzen 4 bis 6 auf der Straße transportiert werden dürfen, auf Autobahnen zu befördern. Dies entfällt, wenn die Benutzung unzumutbar ist oder wenn bestimmte Autobahnstrecken nicht befahren werden dürfen. Unzumutbar ist die Benutzung der Autobahn insbesondere dann, wenn die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen nur halb so groß ist (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1). Ausgeschlossen oder beschränkt wird die Benutzung bestimmter Autobahnstrecken vor allem

- durch Zeichen 250, 261 oder 269, jeweils mit Angabe der Umleitungsstrecke, oder
- durch Anlage 3.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen kann positiv oder negativ festgelegt werden. Die Fahrwegbestimmung beantragt der Beförderer, Absender, Verlader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (Absatz 3).

Die Fahrtunterbrechung bei schlechten Witterungslagen richtet sich nach § 2 Abs. 3a StVO.

Die Beförderung der Güter der Anlage 1 ist auf der Straße in den in Absatz 4 aufgeführten Fällen nicht zulässig und wird auf andere Verkehrswege verwiesen.

Der Beförderer hat beim Straßentransport durch eine Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes, im Containerverkehr zusätzlich auch einer Wasser- und Schifffahrsdirektion, nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr mit Bahn oder Binnenschiff nicht möglich ist. Das Eisenbahn-Bundesamt ist gehalten, über Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung in marktüblicher Zeit zu entscheiden. Wenn es sich um innerstaatliche Beförderungen handelt, sollte für die Entscheidung ein Zeitraum von drei Arbeitstagen ausreichen (Absatz 5).

Der bisherige § 7a wird aufgehoben, jedoch werden auf der Grundlage der EG-Richtlinie Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b die bisher in § 7a vorgegebenen Regelungen über die Fahrwegbestimmung für entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Ziffern 1 bis 6, die unter die Buchstaben a oder b fallen, in den Absatz 1 Satz 2 übernommen.

Zu § 8

Die Regelung ist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften überflüssig. Sie tritt dann außer Kraft.

Zu § 9

In § 9 sind alle Verantwortlichkeitsregelungen zusammengefaßt, die bisherige Übersicht in Rn. 10 003 der Anlage B der GGVS kann deshalb entfallen.

Die an verschiedenen Stellen verwendete Formulierung, daß die angegebene Person für die Erfüllung bestimmter Vorschriften "zu sorgen" hat, bedeutet nicht, daß diese Person die Vorschriften selbst erfüllen muß. Sie hat nach § 9 Abs. 2 OWiG die Möglichkeit, durch Auftrag oder Vertrag einem anderen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu übertragen.

Gegenüber dem bisher geltenden § 9 ergeben sich folgende Änderungen:

Während der Absender bisher ein Beförderungspapier mitzugeben hatte, hat er künftig dafür zu sorgen, daß ein Beförderungspapier mitgegeben wird (Absatz 1 Nr. 2). In dieses Beförderungspapier nach Rn. 2002 Abs. 3 sind auch die Vermerke nach Rn. 2007 Buchstabe c aufzunehmen, sofern eine See- oder Luftbeförderung vorangeht oder folgt (Absatz 1 Nr. 2 Doppelbuchstaben cc). Bei Beförderungen nach den sogenannten a-Randnummern hat der Absender auch dafür zu sorgen, daß das Beförderungspapier den dort genannten Anforderungen entspricht (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b). Wegen der Übernahme der Rn. 2002 Abs. 9 auch für innerstaatliche Beförderungen hat der Absender künftig auch dafür zu sorgen, daß die entsprechende Bescheinigung im Beförderungspapier enthalten oder mit diesem verbunden ist. Eine Ordnungswidrigkeit ist für diese Regelung jedoch nicht vorgesehen, da für das ADR eine Streichung dieser Regelung beantragt werden soll.

Die bisherige innerstaatliche Regelung nach Rn. 211 171 Abs. 2 entfällt, demgemäß erübrigen sich die entsprechenden Verantwortlichkeitsregelungen für den Verlader (bisher Absatz 2 Nr. 9 Buchstabe b), für den Beförderer (bisher Absatz 3 Nr. 9 Buchstabe b) und für den Befüller (bisher Absatz 13 Nr. 3 Buchstabe b).

Auch künftig hat der Verlader dafür zu sorgen, daß die schriftlichen Weisungen in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen; jedoch müssen die schriftlichen Weisungen in einer Sprache erstellt sein, die der Fahrzeugführer lesen und verstehen kann (Absatz 2 Nr. 6).

Mit der neuen Nummer 2 in Absatz 3 wird eine von den Ländern für notwendig gehaltene Verantwortlichkeitsregelung aufgenommen, nach der der Beförderer dafür zu sorgen hat, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden.

Außerdem haben es die Länder für notwendig erachtet, daß der Beförderer auch dafür zu sorgen hat, daß der nach Rn. 61 500 geforderte Hinweis bei Stoffen der Ziffer 31a) der Klasse 6.1 am Fahrzeug angebracht wird (Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe b).

Die bisherige innerstaatliche Regelung nach Rn. 10 204 Abs. 1 Satz 2 (Einachsanhänger) entfällt, demgemäß erübrigt sich die entsprechende Verantwortlichkeitsregelung für den Beförderer.

Wegen der Unterscheidung zwischen Nichtbesitz und Nichtaushändigen einer Schulungsbescheinigung wird auf Wunsch der Länder eine neue Verantwortlichkeitsregelung aufgenommen (Absatz 4 neue Nr. 2).

Die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Rn. 10 260 Buchstabe a (Werkzeugsatz) wird für den Halter und den Fahrzeugführer aufgehoben; der Halter (Absatz 5 neue Nr. 1) und der Fahrzeugführer (Absatz 4 Nr. 3 Buchstabe c) haben jedoch auch künftig die Vorschriften über die Ausrüstung zu beachten.

Der Halter (Absatz 5 Nr. 5) und der Eigentümer (Absatz 10 Nr. 1) haben auch künftig für die Einhaltung der Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu sorgen. Da die bisherigen innerstaatlichen Regelungen in den Anhängen B.1a und B.1b entfallen, erübrigen sich die bisherigen Doppelbuchstaben aa bis cc. Der Regelungsinhalt der bisherigen Bemerkung zu Satz 1 der Randnummern 211 210 und 212 120 ist jedoch in § 12 Abs. 2 (technische Richtlinien) übernommen und gilt demnach bei innerstaatlichen Beförderungen

für den Halter (Absatz 5 Nr. 5 Buchstabe b) und den Eigentümer (Absatz 10 Nr. 1 Buchstabe b) auch weiterhin.

Bisher hat der Auftraggeber des Absenders (Absatz 6) den Absender auf bestimmte Angaben schriftlich hinzuweisen; künftig hat er dafür zu sorgen (Absatz 6), daß dem Absender diese und weitere Angaben schriftlich mitgeteilt werden. Die Angaben wurden erweitert um alle Angaben für das Beförderungspapier nach Rn. 2002 Abs. 3 Buchstabe a - ausgenommen Namen und Anschrift des Absenders (diese Angaben kennt der Absender selbst) - (Absatz 6 Nr. 1), um die zusätzlichen Vermerke nach Anlage A Abschnitte 2.B und 2.C (Absatz 6 Nr. 2) und um die Angaben nach den a-Randnummern, sofern diese in Anspruch genommen werden (Absatz 6 Nr. 3).

In die Verantwortlichkeitsregelung desjenigen, der eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, werden die Zusammenpackvorschriften nach Rn. 2007 Buchstabe b (Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe b) sowie die Kennzeichnungsvorschriften nach Rn. 2007 Buchstabe a (Absatz 7 Nr. 3 Buchstabe b) und nach den a-Randnummern (Absatz 7 Nr. 3 Buchstabe c) einbezogen.

Bei der Regelung in Absatz 7 Nr. 3 Buchstabe a wird davon ausgegangen, daß der "Verpacker", der auch für die Kennzeichnung der Versandstücke verantwortlich ist, Verla- der nach Rn. 3901 Abs. 2 ist.

Aus der Verantwortlichkeitsregelung des Eigentümers wird auf Wunsch der Länder die Angabe des beförderten Ladegutes gemäß Rn. 212 161 ausgenommen (Absatz 10 Nr. 1 Buchstabe a). Künftig hat der Befüller diese Angabe am Tankcontainer anzugeben (Absatz 13 Nr. 3).

Die Verantwortlichkeitsregelung des unmittelbaren Besitzers ungereinigter leerer Verpackungen, der diese zur Beförderung übergibt oder selbst befördert, wird auf Wunsch der Länder um die Vorschriften über ungereinigte leere Verpackungen (Absatz 19 Nr. 1) und die geeigneten Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um Gefährdungen auszuschließen (Absatz 19 Nr. 3) erweitert. Diese Regelung betrifft in der Regel den ersten unmittelbaren Besitzer.

Im übrigen werden Verweisungsstellen, die sich in den Anlagen A und B des ADR ändern, berichtigt und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu § 10

§ 10 enthält die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrigkeitentatbestände sind nur bei solchen Rechtspflichten vorgesehen, aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung sich erhebliche Nachteile für wichtige Gemeininteressen ergäben. In § 10 sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände fortlaufend entsprechend § 7 und § 9 aufgenommen.

Auf eine Unterscheidung von Tatbeständen, die nur für innerstaatliche oder nur für grenzüberschreitende Beförderungen gelten, kann verzichtet werden, weil in diesen Fällen in § 9 ausdrücklich die Verantwortlichkeit nur für innerstaatliche oder nur für grenzüberschreitende Beförderungen vorgeschrieben ist. In allen übrigen Fällen gelten die Verantwortlichkeiten entsprechend § 1 Absatz 1 für innerstaatliche, innergemeinschaftliche und grenzüberschreitende Beförderungen.

Folgeänderungen ergeben sich aus neu aufgenommenen Verantwortlichkeitsregelungen in § 9 (vgl. Begründung zu § 9).

Für folgende Rechtspflichten des § 9 sind keine Ordnungswidrigkeiten festgelegt, weil sich aus deren nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung keine erheblichen Nachteile für wichtige Gemeininteressen ergeben oder weil rechtsförmliche Gründe eine Bußgeldbewehrung nicht zulassen.

- | | |
|--------------------|---|
| § 9 Abs. 1 Nr. 3 | (Bescheinigung nach Rn. 2002 Abs. 9) |
| § 9 Abs. 1 Nr. 4a) | (Übergabe der Ausnahmezulassung nach § 5) |
| § 9 Abs. 1 Nr. 4b) | (Übergabe der ADR-Vereinbarung) |
| § 9 Abs. 1 Nr. 5 | (Eintrag von Angaben im Beförderungspapier aus einer Ausnahmezulassung oder Vereinbarung) |
| § 9 Abs. 3 Nr. 3a) | (Übergabe des Textes einer ADR-Vereinbarung) |
| § 9 Abs. 3 Nr. 3b) | (Übergabe von Ausrüstung nach Rn. 10 260 d), 11 260, 21 260 Abs. 2 und 71 260) |

- § 9 Abs. 4 Nr. 3c) (Mitführen von Ausrüstung nach Rn. 10 260 a) und d), 11 260, 21 260 Abs. 2 und 71 260)
- § 9 Abs. 4 Nr. 5 (Mitnahme von Personen nach Rn. 10 325)
- § 9 Abs. 5 Nr. 1 (Ausrüstung nach Rn. 10 260 a) - Werkzeugsatz -)
- § 9 Abs. 5 Nr. 4 (Belüftung nach Rn. 21 212)
- § 9 Abs. 5 Nr. 7 (Dicke der Trennwände nach Rn. 211 170)
- § 9 Abs. 7 Nr. 2b und Nr. 3c (Zusammenpacken/Kennzeichnung nach Rn. 2007 b/a)
- § 9 Abs. 14 Nr. 2 (Beladen nach Rn. 10 400 Abs. 1 und 2)
- § 9 Abs. 15 Nr. 2 (Entladen nach Rn. 10 400 Abs. 3)
- § 9 Abs. 19 Nr. 3 (Ergreifen geeigneter Maßnahmen)

Zu § 11

In Absatz 1 wird für innerstaatliche Beförderungen eine ausreichend bemessene Übergangsregelung festgelegt. Während dieser Zeit dürfen Beförderungen noch nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht der Regelung in Rn. 10 251 Buchstabe a und ist in gleicher Weise für Rn. 10 220 Abs. 2 erforderlich.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 Nummer 2 bezweckt, daß die in Rn. 10 221 angesprochenen Fahrzeuge, die in der Zeit nach dem Inkrafttreten der 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung bis zum 30. Juni 1993 erstmals in den Verkehr gekommen sind und mit denen innerstaatliche Beförderungen durchgeführt werden, mit einer Dauerbremsanlage ausgerüstet sein müssen, wie sie für innerstaatliche Beförderungen für die ab 1. Januar 1992 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge bereits gefordert wurde.

Beide Übergangsregelungen entsprechen Artikel 6 Abs. 3 der EG-Richtlinie.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 Nummer 3 bezweckt, daß auf der Grundlage der Richtlinie 89/684/EWG bis zum 31. Dezember 1996 ausgestellte Schulungsbescheinigungen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit (innerstaatlich 3 Jahre, grenzüberschreitend 5 Jahre) weiter gelten. Diese Richtlinie wird gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Richtlinie zum 1. Januar 1997 aufgehoben.

Absatz 3 ist erforderlich, um zuzulassen, daß gefährliche Güter, die bis zum 31. Dezember 1996 verpackt wurden, in Deutschland bis zum 31. Dezember 1998 befördert werden dürfen. Dies gilt jedoch nur, sofern diese Güter entsprechend der am 30. Dezember 1996 geltenden Fassung der Gefahrgutverordnung Straße klassifiziert, verpackt und gekennzeichnet sind. Diese Übergangsregelung entspricht Artikel 6 Abs. 7 der EG-Richtlinie.

Absatz 4 ist erforderlich, um Verpackungen weiter herstellen und verwenden zu dürfen, für die eine gültige Baumusterzulassung vorliegt und die nach den Vorschriften der Anhänge A.5 und A.6 in der bis zum 31. Dezember gültigen Fassung des ADR kodiert sind. Die Übergangsregelung entspricht Artikel 6 Abs. 10 erster Unterabsatz, da vorgesehen ist, daß Deutschland eine entsprechende Regelung für das ADR beantragt.

785/96

Zu § 12

Absatz 1 läßt Verpackungen und Großpackmittel (IBC) zur Verwendung bei Gefahrguttransporten auf der Straße zu, deren Baumuster nach der Gefahrgutverordnung Eisenbahn oder der Gefahrgutverordnung See zugelassen wurde, nicht aber nach der Gefahrgutverordnung Straße oder dem ADR.

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 waren bisher in der Anlage B Rn. 211 120 Bem. zu Satz 1 und Rn. 211 184 und 211 185 Satz 1 als nationale Abweichung enthalten. Sie sind für die Anwendung der Vorschriften der Anlage B Anhang B.1a erforderlich.

Die Regelung in Absatz 4, daß Feuerlöscher nach Anlage B Randnummer 10 240 längstens nach einem Jahr erneut zu prüfen sind, wird auf Wunsch der Länder aufgenommen. Sie entspricht Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der EG-Richtlinie.

Zu § 13

Entsprechend der EG-Richtlinie Artikel 10 Abs. 1 muß die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderliche Rechtsvorschrift vor dem 1. Januar 1997 in Kraft treten.

Wegen des für die Umsetzung der EG-Richtlinie bestandenen Erörterungsbedarfs bei den Ressorts, Ländern, Sicherheitsbehörden und Verbänden war die Umsetzung der Richtlinie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 5. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung am 11. August 1995 nicht erreichbar (vgl. auch Begründung zu § 1 Absatz 3). Hinzu kommt, daß zum genannten Zeitpunkt insbesondere die internationalen Arbeiten an der zu reformierenden Klasse 2 - Gase - noch nicht abgeschlossen waren. Nach den nunmehr erfolgten Beschlüssen soll die neue Klasse 2 zum 1. Januar 1997 in Kraft treten; dies geschieht mit vorliegender Verordnung.

Zur Anlage 1

Als Anlage 1 wird im wesentlichen der Text des bisherigen Anhangs B.8 der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße übernommen. Sie berücksichtigt Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie 94/55/EG.

Zur Anlage 2

Abweichungen von den Anlagen A und B zum ADR, die nur für innerstaatliche Beförderungen gelten, sind in der Anlage 2 zusammengefaßt. Aus der nachstehenden Übersicht ist ersichtlich, welche bisher innerstaatlich abweichende Regelung übernommen bzw. neu aufgenommen wurde und auf welchen Vorschriften der Richtlinie 94/55/EG die jeweilige Abweichung beruht.

Nr.	Fundstelle bisher	Rechtsgrundlage in der EG-Richtlinie
1.1	Rn. 2002 (15)	Art. 5 Abs. 5 Satz 1 3. Anstrich
1.2	Rn. 2601 Ziffer 25a)	Art. 5 Abs. 5 Satz 1 3. Anstrich
1.3	-	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a
2.1	Rn. 10 315 (3)	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a
2.2	Rn. 10 321	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a
2.3	Rn. 10 354	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a
2.4	Rn. 10 420	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a
2.5	-	Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a

Zur Anlage 3

Die Anlage 3 enthält die bisher im Anhang B.8 enthaltenen Regelungen für die Nichtbenutzung oder beschränkte Benutzung von Autobahnabschnitten mit Tunneln. Die genannten Bundesländer haben ihre Regelungen zum Teil konkretisiert. Die Regelungen sind gestützt auf Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie 94/55/EG.

Bundesrat

Drucksache

785/96 (Beschluß)

29.11.96

Beschluß des Bundesrates

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende
Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
(Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)

/ Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus
der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Änderungen

zur

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS)

1. Zu § 4 Abs. 2 - neu -

§ 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) der bisherige Text wird Absatz 1,
- b) nach Absatz 1 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

"(2) Der Fahrzeugführer muß die dem Ort des Gefahren Eintritts nächstgelegenen zuständigen Behörden unverzüglich benachrichtigen oder benachrichtigen lassen, wenn die beförderten gefährlichen Güter eine besondere Gefahr für andere bilden, insbesondere wenn gefährliches Gut bei Unfällen oder Unregelmäßigkeiten austritt oder austreten kann, und die Gefahr nicht rasch zu beseitigen ist."

Begründung:

Der Text entspricht dem Text in der Randnummer 10 507 der Anlage B. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung zum Risikomanagement des Gefahrguttransportes sollte diese Forderung jedoch in den Haupttext vorgezogen werden. In der Gefahrgutverordnung Eisenbahn wird bereits so verfahren.

2. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d

In § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d sind die Wörter "und 2219 Buchstabe f" durch die Wörter ", 2219 Buchstabe f und 2250 Buchstabe n, Nr. 6 Buchstabe b" zu ersetzen.

Begründung:

Die Randnummer 2250 regelt u.a. die Befüllung geschweißter Stahlflaschen, wobei nationale oder EU-Normen angewandt werden können. Zusätzlich können jedoch auch andere Normen herangezogen werden, wenn diese Normen von der zuständigen Behörde anerkannt sind. Diese Normen zielen insbesondere auf die zulässige Füllung der Flaschen z.B. in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Umgebungstemperatur in verschiedenen Klimazonen. Die Anerkennung einer anderen Norm für die Befüllung geschweißter Stahlflaschen ist in der Verordnung bereits vorgesehen. Für diese Anerkennung ist eine zuständige Stelle zu bestimmen. Aus fachspezifischen Erwägungen soll die Bundesanstalt für Materialforschung (BAM) zuständig sein.

3. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b

In § 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b sind nach den Wörtern "Anhang B. 1a" die Wörter "und Anhang B. 1b" einzufügen.

Begründung:

Die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach dem Gerätesicherheitsgesetz, der Druckbehälterverordnung oder der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten anerkannten Sachverständigen sind für die Prüfung von Tanks der Anlage B, Anhang B. 1a, jeweils Abschnitt 5 zuständig. Die Prüfungen für Tankcontainer nach Anlage B, Anhang B. 1b, Abschnitt 5, entsprechen den Prüfungen für Tanks nach dem Anhang B. 1a. Diese Zuständigkeit nach Anhang B. 1b Abschnitt 5 ADR soll auf diese anerkannten Sachverständigen übertragen werden. Dies entspricht der derzeitigen Zuständigkeitenregelung.

4. Zu § 7

In § 7 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"§ 7

Fahrweg und Verlagerung".

Begründung:

Die bisher in § 7a vorgegebenen Regelungen über die Fahrwegbestimmung für entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 Ziffern 1 bis 6, die unter den Buchstaben a oder b fallen, wurden in den § 7 Abs. 1 Satz 2 übernommen. Der Anwendungsbereich des § 7 wurde über den Bereich der Güter der Anlage 1 auf Güter der Klasse 3 Ziffern 1 bis 6 Buchstaben a und b ausgedehnt. An diese Erweiterung soll die Überschrift angepaßt werden. Damit gilt § 7 nicht nur für Beförderungen der Güter der Anlage 1, wie es der bisherige Wortlaut der Überschrift ausdrückt.

5. Zu § 9 Abs. 4 nach Nummer 14 und § 10 Nr. 8 nach Buchstabe m

- a) In § 9 Abs. 4 ist in Nummer 14 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 15 anzufügen:

"15. hat die Vorschriften der Anlage 3 über nicht oder beschränkt zu benutzende Autobahnstrecken zu beachten.";

- b) In § 10 Nr. 8 ist nach Buchstabe m folgender Buchstabe n - neu - anzufügen:

"n) Nr. 15 die Anlage 3 nicht beachtet,"

Begründung zu a und b:

Die Anlage 3 enthält in modifizierter Form die bisher im Anhang B. 8 enthaltenen Regelungen über Benutzungsverbote für bestimmte Autobahnstrecken in Tunneln. Für die Nichtbeachtung dieser Vorschriften besteht zur Zeit keine Sanktionsnorm. Dies soll insbesondere im Hinblick darauf, daß die Regelungen der Anlage 3 nicht nur für Beförderungen nach § 7 GGVS gelten, in Form einer Bußgeldbewehrung eingeführt werden.

6. Zu § 12 Abs. 3

In § 12 Abs. 3 sind die Wörter "Die Randnummern 211184 und 211185 Satz 1" durch die Wörter "Die Randnummern 211184, 211185 Satz 1 und 211186" zu ersetzen.

Als Folge

sind in Anlage 1 Nr. 2.1 in der Bemerkung Nr. 3.1 Buchstabe b nach dem Wort "gemäß" die Wörter "§ 12 Abs. 3 und" einzufügen.

Begründung:

Die Randnummer 211186 GGVS enthält eine Übergangsvorschrift zur weiteren Verwendung von Tankfahrzeugen - insbesondere für die Beförderung von Gasen - die bis zum Inkrafttreten der 4. Straßen-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 13.4.1993 (BGBl I. S. 448) gebaut werden durften. Die weitere Verwendung der Tankfahrzeuge über den 31.12.1996 hinaus ist sicherheitlich unbedenklich und wirtschaftlich erforderlich. Dies ist in der Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 3 GGVS zu berücksichtigen. Im übrigen werden diese Tankfahrzeuge in den Regelungen der Anlage 1 Nr. 2.1 Bemerkungen Nr. 3.1 und Nr. 3.2 GGVS erfaßt.

7. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In der Anlage 2 Nr. 1.3 sind in der Überschrift nach der Zahl "2009" die Wörter "für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind" anzufügen.

Begründung:

Die für den internationalen Bereich geltende Regelung zu Randnummer 2009 der Anlage A des ADR wird durch die Anlage 2 für innerstaatliche Beförderungen eingeschränkt. Diese Einschränkung ist möglich, weil Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG des Rates jedem Mitgliedstaat freistellt, für den Transport mit in seinem Gebiet registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen strengere Vorschriften vorzusehen, sofern es sich nicht um Konstruktionsvorschriften handelt.

Die Ergänzung der Überschrift soll dies verdeutlichen.

8. Zu Anlage 2 Nr. 1.3

In Anlage 2 ist die Nummer 1.3 wie folgt zu fassen:

"1.3 Regelung zu Randnummer 2009 für Fahrzeuge, die in Deutschland zugelassen sind

a) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe a gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401

Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in Satz 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

b) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.

c) Für die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe c gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

- bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.
- cc) Randnummer 2009 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7."

Begründung:

Die in Randnummer 2009 Buchstaben a und c näher bezeichneten Transporte werden ab 1.1.1997 bis zu den in der Tabelle zu Randnummer 10 011 genannten Mengen, soweit keine Einschränkung in Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a GGVS erfolgt, von allen gefahrgutrechtlichen Vorschriften freigestellt. Es gelten damit weder die allgemeinen Verpackungsvorschriften noch die Vorschriften über eine Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzetteln. Die Freistellung geht damit weit über die der a-Randnummern hinaus.

Es wäre danach insbesondere bei den Transporten nach Randnummer 2009 Buchstabe c zulässig, brennbare, giftige Stoffe, Säuren und Laugen in offenen, beschädigten, nicht geprüften und nicht mit Gefahrzetteln gekennzeichneten Verpackungen, die eine Größe von bis zu 450 Liter haben können, zu befördern.

Eine solche Regelung ist aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmbar.

Die Randnummer 2009 Buchstabe b sieht für Geräte und Maschinen, die gefährliche Güter enthalten, eine völlige Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vor.

Aus Sicherheitsgründen ist die Anwendung der Randnummer 2009 Buchstabe b für Geräte und Maschinen zu begrenzen, für die eine vergleichbare Sicherheit durch Anwendung anderer Sicherheitsvorschriften erzielt wird.

Dieses Prinzip wurde bisher in Deutschland angewendet und soll auch zukünftig berücksichtigt werden.

Welche Geräte und Maschinen nach Prüfung dieser Kriterien als gleich sicher gelten können, wird nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Anwendungshinweise vom 12. Januar 1996 (Verkehrsblatt Nr. 4 S. 102) in einer Richtlinie zur GGVS bekanntgemacht werden. Diese Richtlinie wird bei neu bekanntgewordenen Fällen dem Bedarf entsprechend nach fachlicher Prüfung ergänzt.

9. Zu Anlage 2 Nr. 2

In der Anlage 2 Nr. 2 sind nach dem Wort "Beförderungen" die Wörter "mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind," einzufügen.

Begründung:

Die Anlage 2 enthält Abweichungen von den Anlagen A und B des ADR für innerstaatliche Beförderungen, die nach Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 94/55/EG des Rates nur für Fahrzeuge angewendet werden dürfen, die in Deutschland zugelassen sind.

Die Ergänzung der Überschrift des Punktes 2 verdeutlicht den Anwendungsbereich der unter den Punkten 2.1 bis 2.5 getroffenen Abweichungen von den Vorschriften des ADR.

10. Zu Anlage 2 Nr. 2.5

In Anlage 2 ist die Nummer 2.5 wie folgt zu fassen:

"2.5 Regelung zu Randnummer 10 603

a) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe a gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten. Für die in Satz 1 und 2 nicht genannten Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 9 darf die Menge 450 Liter je Verpackung nicht übersteigen, und die Höchstmengen gemäß Randnummer 10 011 dürfen nicht überschritten werden.

bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704

Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

- b) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe b gilt folgende Regelung:

Buchstabe b findet nur Anwendung auf Maschinen oder Geräte einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen Reservemenge gefährlicher Güter soweit sie als technische Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlage dem Gerätesicherheitsgesetz unterliegen.

- c) Für die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe c gilt folgende Regelung:

aa) Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 nach Randnummer 2101 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit 1 kg, bei Gegenständen darf die Bruttomasse je Gegenstand mit Explosivstoff 5 kg nicht überschreiten. Stoffe der Klasse 4.1 nach Randnummer 2401 Gruppen C bis F, Stoffe der Klasse 4.2 nach Randnummer 2431 und Stoffe der Klasse 4.3 nach Randnummer 2471 jeweils Buchstaben a und b, Stoffe der Klasse 5.1 nach Randnummer 2501 Buchstabe a und Stoffe der Klasse 5.2 nach Randnummer 2551 dürfen je Stoff 1 kg Nettomasse nicht überschreiten.

bb) Die "Allgemeinen Verpackungsvorschriften" der Randnummer 3500 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 sind zu beachten. Die Verpackungen müssen mit den nach der Anlage A Klasse 1 bis 6.2, 8 und 9 jeweils Abschnitt 2.A.4 sowie der Klasse 7 Randnummer 2704 Blatt 1 bis 13 jeweils Nummer 8 vorgeschriebenen Kennzeichnung versehen sein.

cc) Randnummer 10 603 Buchstabe c Satz 1 gilt nicht für die Beförderung radioaktiver Stoffe der Klasse 7."

Begründung:

Die in Randnummer 10 603 Buchstaben a und c näher bezeichneten Transporte werden ab 1.1.1997 bis zu den in der Tabelle zu Randnummer 10 011 genannten Mengen, soweit keine Einschränkung in Anlage 2 Nr. 2.5 Buchstabe a GGVS erfolgt, von allen gefahrgutrechtlichen Vorschriften

freigestellt. Es gelten damit weder die allgemeinen Verpackungsvorschriften noch die Vorschriften über eine Kennzeichnung der Verpackung mit Gefahrzetteln. Die Freistellung geht damit weit über die der a-Randnummern hinaus.

Es wäre danach insbesondere bei den Transporten nach Randnummer 10 603 Buchstabe c zulässig, brennbare, giftige Stoffe, Säuren und Laugen in offenen, beschädigten, nicht geprüften und nicht mit Gefahrzetteln gekennzeichneten Verpackungen, die eine Größe von bis zu 450 Liter haben können, zu befördern.

Eine solche Regelung ist aus Sicherheitsgründen nicht hinnehmbar.

Die Randnummer 10 603 Buchstabe b sieht für Geräte und Maschinen, die gefährliche Güter enthalten, eine völlige Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vor.

Aus Sicherheitsgründen ist die Anwendung der Randnummer 10 603 Buchstabe b für Geräte und Maschinen zu begrenzen, für die eine vergleichbare Sicherheit durch Anwendung anderer Sicherheitsvorschriften erzielt wird.

Dieses Prinzip wurde bisher in Deutschland angewendet und soll auch zukünftig berücksichtigt werden.

Welche Geräte und Maschinen nach Prüfung dieser Kriterien als gleich sicher gelten können, wird nach Maßgabe der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Anwendungshinweise vom 12. Januar 1996 (Verkehrsblatt Nr. 4 S. 102) in einer Richtlinie zur GGVS bekanntgemacht werden. Diese Richtlinie wird bei neu bekanntgewordenen Fällen dem Bedarf entsprechend nach fachlicher Prüfung ergänzt.

11. Zu Anlage 3 Nr. 2.2 und 3.2

In Anlage 3 Nr. 2.2 und 3.2 sind jeweils im letzten Spiegelstrich die Wörter "Anlage 1 Nummer 1.1" durch die Wörter "Anlage 2 Nummer 1.1" zu ersetzen.

Begründung:

Bereinigung eines redaktionellen Fehlers. Gemeint sind die in Anlage 2 genannten Werte.